

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg am **Donnerstag, 25. Februar 2021, um 19.30 Uhr**. Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg.

Anwesende:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Bürgermeister Engelbert PICHLER als Vorsitzender | |
| 2. Vbgm. Ernst BREITENFELLNER | |
| 3. GV Willi BREITENFELLNER | |
| 4. GV Monika FIDLER | |
| 5. GV Erwin HOCHEDLINGER | |
| 6. GR Gerhard KEPPLINGER | |
| 7. GR Johannes HOFER | 11. GR Harald MESSTHALLER |
| 8. GR Mag. Johannes PICHLER | 12. GR Josef HOFER |
| 9. GR Georg LINDORFER | 13. GR Bettina LEHNER |
| 10. GR Johann KEMETNER | 14. GR Ing. Josef LEUTGÖB |

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|------------------------------|-----|-------------------------|
| 15. ER Günter HÖLLER | für | GR Karina HÖLLMÜLLER |
| 16. ER Michaela HAUZENBERGER | für | GR Ernestine GAHLEITNER |
| 17. ER Kurt HÖRSCHLÄGER | für | GR Augustin KAISER |
| 18. ER Lukas STELZER | für | GR Benjamin VIEHBÖCK |

Der Leiter des Marktgemeindefamtes: Armin MITTERMAYR

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990):
keine

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 33 Abs. 6 Oö. GemO 1990): keine

Es fehlen:

Entschuldigt:

GR Karina HÖLLMÜLLER
GR Ernestine GAHLEITNER
GR Augustin KAISER
GR Benjamin VIEHBÖCK

Unentschuldigt:

keine

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990):

Armin MITTERMAYR

Der Vorsitzende eröffnet um 19.33 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu lt. nachweislich zugestelltem Sitzungsplan für das Jahr 2021 an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 05.11.2020 erfolgt ist; die Verständigung zu dieser Sitzung erfolgte am 16.02.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung; die Abhaltung dieser GR-Sitzung wurde durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 15.12.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

keine

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

siehe Seite 3

Dringlichkeitsantrag

Vor Beginn der Tagesordnung bringt der Vorsitzende einen schriftlichen Dringlichkeitsantrag zu nachfolgendem Gegenstand mit Begründung ein:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.11 und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.5; Beratung und Beschlussfassung über die eingelangten Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und ÖEK Dr. Zaglauer Ulrike zur Errichtung eines Landschaftsgartens.

Der Dringlichkeitsantrag soll nach Vorschlag von Bürgermeister Pichler vor dem Tagesordnungspunkt 15 „Allfälliges“ behandelt werden. Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

Nach Verlesung des Dringlichkeitsantrages, welcher diesem Protokoll beiliegt, stellt Bürgermeister Pichler den

Antrag,

die erforderlichen Beratungen zum oa. Gegenstand aufzunehmen und hierüber abzustimmen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- | | |
|---|----|
| A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:..... | 18 |
| B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder: | 18 |
| C) Gegen den Antrag stimmten: keine | 0 |

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 1.:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach über die Prüfung des 2. Nachtragsvoranschlags des Finanzjahres 2020.

Der Vorsitzende gibt dem Gemeinderat bekannt, dass der vom Gemeinderat am 05.11.2020 beschlossene 2. Nachtragsvoranschlag 2020 der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zur Prüfung vorgelegt wurde. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist bei Einzahlungen von 3.603.200 Euro und Auszahlungen von 3.712.800 Euro einen negativen Saldo in Höhe von 109.600 Euro aus. In derselben Gemeinderatssitzung wurde ein Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan beschlossen. Der diesbezüglich von der Gemeindeaufsichtsbehörde erstellte Bericht vom 22.12.2020, BHRO-Gem-2014-6923/14-Mü, wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Im Vorbericht ist unter Pkt. 1.1 angeführt, dass der Abgang in Höhe von 109.600 Euro nach den Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetzes 2020 mit Kassenkredit finanziert wird.

Im Prüfbericht wird darauf hingewiesen, dass die Marktgemeinde St. Peter am Wimberg auch in den Folgejahren im Finanzierungshaushalt einen Abgang in der laufenden Geschäftstätigkeit ausweisen wird und daher Mittel aus dem Härteausgleichsfonds-Verteilungsvorgang 1 und 2 beanspruchen wird.

Der Ergebnishaushalt weist in den Planjahren 2020 bis 2024 jeweils ein negatives Ergebnis auf. In diesem Ergebnis sind Netto-Aufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung von Investitionszuschüssen) von jährlich zwischen 361.000 Euro (2024) bis 407.600 Euro (2020) enthalten. Diese Netto-Abschreibungen können somit nicht aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Der Finanzierungshaushalt weist in den Planjahren 2020 bis 2024 ebenfalls ein negatives Ergebnis auf.

Die Corona-Krise wird sich in den kommenden Jahren massiv auf den Gemeindehaushalt auswirken. Vor allem bei den Bundesertragsanteilen sind deutliche Mindereinnahmen zu erwarten. Erhielt die Marktgemeinde St. Peter am Wimberg im Jahr 2019 noch Bundesertragsanteile von rd. 1.558.700 Euro, so verringern sich diese im Jahr 2020 voraussichtlich auf rd. 1.385.300 Euro.

Ein Anstieg der Pflichtausgaben wird die finanzielle Situation der Gemeinde noch zusätzlich verschärfen. Künftige investive Einzelvorhaben sind auf die finanzielle Leistbarkeit der Gemeinde abzustimmen und nur bei Vorliegen einer gesicherten Gesamtfinanzierung zu realisieren. Sämtliche Einnahmemöglichkeiten sind bei der Umsetzung von Projekten in Anspruch zu nehmen (z.B. KIG-Mittel, Sonderzuschuss gem. Oö. Gemeindepaket 2020).

Bei der Prüfung von Voranschlägen der Vorjahre wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Aufbringung der nötigen Eigenmittel für Projekte in naher Zukunft unrealistisch ist.

Bei der Überprüfung der Gemeindegebarung wurde ebenfalls festgestellt, dass bei mehreren außerordentlichen Vorhaben keine gesicherte Gesamtfinanzierung vorhanden war. Oberste Priorität der Gemeindeverantwortlichen muss daher die Ausfinanzierung der Fehlbeträge der außerordentlichen Projekte sein.

Da die Gemeinde Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beansprucht hat, wird empfohlen, bei der Erstellung des Voranschlags 2021 den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu weiterhin größte Aufmerksamkeit zu schenken und die Konsolidierungsbemühungen fortzusetzen.

Stellungnahme des Gemeinderates

Aufgrund der durch die Corona-Krise bedingten Einnahmehausfälle und gleichzeitig steigenden Pflichtausgaben (z.B. SHV-Umlage, Krankenanstaltenbeitrag, etc.) wird sich die finanzielle Situation noch weiter verschärfen. Einzelvorhaben können nur mehr bei finanzieller Leistbarkeit und bei Vorliegen einer gesicherten Finanzierung umgesetzt werden. Sowie in der Vergangenheit werden auch künftig sämtliche Einnahmemöglichkeiten bei der Umsetzung von Projekten in Anspruch genommen.

Die Finanzlage der Gemeinde bleibt weiterhin angespannt. Da die Gemeinde auch in den Folgejahren Härteausgleichsmittel benötigt werden den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu weiterhin größte Aufmerksamkeit geschenkt. Der Voranschlag 2021 wurde nach den Vorgaben der Gemeindefinanzierung Neu erstellt.

Bürgermeister Pichler stellt nach Kenntnisnahme des obzit. Erlasses den

Antrag

den Erlass der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 22.12.2020, BHROGem- 2014-6923/14-Mü, betreffend die Überprüfung des 2. Nachtragsvoranschlags 2020, zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- | | |
|---|----|
| A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:..... | 18 |
| B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder: | 18 |
| C) Gegen den Antrag stimmten: keine..... | 0 |

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 2.:**Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde St. Peter/Wbg.**

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass sich der vorliegende Rechnungsabschluss-Entwurf für das Finanzjahr 2020, der erstmals nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussordnung 2015 (VRV 2015) und Oö. Gemeindehaushaltsordnung erstellt wurde, in einen **Ergebnishaushalt, Finanzierungshaushalt und einen Vermögenshaushalt** gliedert.

Im **Ergebnishaushalt** werden Aufwände und Erträge (Kontenklassen 4 – 8) dargestellt. Er ist vergleichbar mit einer Gewinn- und Verlustrechnung in der Privatwirtschaft.

Im **Finanzierungshaushalt** werden die Ein- und Auszahlungen (Girokonten) sowie die Konten der Kontenklasse 0 – 3 (z.B. Gebäude, Betriebsausstattung, Darlehen) dargestellt.

Im **Vermögenshaushalt**, vergleichbar mit einer Bilanz, werden die Aktiva und Passiva gegenübergestellt. Die Daten werden aus dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt abgeleitet. Der Vermögenshaushalt ist nur Teil des Rechnungsabschlusses und wird im Rechnungsabschluss berücksichtigt.

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 lag im Sinne des § 92 der Oö. Gemeindeordnung 1990 in der Zeit vom 10. Februar bis einschließlich 24. Februar 2021 am Marktgemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die öffentliche Auflage war ordnungsgemäß kundgemacht. Der Rechnungsabschluss wurde vom Gemeindeprüfungsausschuss im Sinne des § 91 Oö. GemO 1990 am 18.02.2021 geprüft. Der diesbezügliche Prüfungsbericht wird vom Gemeinderat in der heutigen Sitzung unter Tagesordnungspunkt Nr. 4 behandelt.

Im Sinne des § 92 Abs. 4 Oö. GemO 1990 idgF wurde den Fraktionsobmännern sowie dem Obmann und den Mitgliedern des Gemeindeprüfungsausschusses am 10.02.2021 eine vollständige Ausfertigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2020 in digitaler Form (PDF-Datei) übermittelt. Der Rechnungsabschluss 2020 und der Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2020 wurden allen Mitgliedern des Gemeinderates mit der Verständigung zur Gemeinderatssitzung vom 16.02.2021 digital per E-Mail übermittelt.

Lagebericht**zum Rechnungsabschluss 2020 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg**

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 wurde der 25.02.2021 vom Bürgermeister gewählt.

1. Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

	Voranschlag 2020 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2020
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	-365.800,00	-406.693,01
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		-51.325,88
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		-475.406,48

Die Höhe der liquiden Mittel (SA7) ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um 475.406,48 Euro gesunken. Die finanzielle Ausgeglichenheit ist somit nicht gegeben, da nicht ausreichend Zahlungsmittelreserven aus allgemeinen Haushaltsrücklagen zur Verfügung stehen. Das Minus kann somit nur über den Kassakredit finanziert werden.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt unter anderem in der investiven Gebarung bei nachfolgenden Einzelvorhaben:

Ansatz	Projekt	Einnahmen	Ausgaben	+/-
010100	Bürgerservice NEU	30.388,09	30.388,09	0,00
031001	Agenda 21 Basisprozess	7.000,00	7.000,00	0,00
031002	Agenda 21 VOI St. Peter	5.856,92	5.856,92	0,00
163011	Beschaffung FF-Einsatzbekleidung	0,00	4.368,41	-4.368,41
179000	Katastrophenschäden	4.407,38	4.407,38	0,00
212200	Schulsanierung 3. Etappe	632.342,19	627.908,52	4.433,67
240002	Kindergartensanierung	45.000,00	9.490,59	35.509,41
320000	Haus der Kultur	2.331.033,94	2.446.858,45	-115.824,51
412100	Begegnungsgarten Lebensthemenhaus	0,00	0,00	0,00
612300	Straßenbauprogramm II	42.244,62	47.211,63	-4.967,01
616100	Instandsetzung Güterwege WEV	93.043,04	93.043,04	0,00
851918	BA 18 Regenrückhaltebecken Ost 2	37.000,00	28.820,24	8.179,76
851919	BA 19 Regenrückhaltebecken West	24.049,02	295,92	23.753,10
851921	BA 21 Erweiterung Regenwasserkanalisation Nord	38.477,01	0,00	38.477,01
851923	BA 23 Einbind. zentrale Leitsystem RHV Mühlthal	188.754,86	341.175,65	-152.420,79
	Summe	3.479.597,07	3.646.824,84	-167.277,77

1.2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2020 mit 851.400,00 Euro festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 400.000,00 Euro abgeschlossen.

Zum 31.12.2020 war der Kassenkredit mit einem Betrag von 346.130,74 Euro belastet.

1.3. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2020	Zahlungsmittelreserve 31.12.2020
allgemeine Haushaltsrücklagen	38.130,86	0,00
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	67.195,91	0,00
Summe	105.326,77	0,00
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	105.326,77	

Die entsprechenden Zahlungsmittelreserven werden im Haushaltsjahr 2021 gebildet.

2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Einzahlungen:	-	3.603.200,00	3.743.774,95
Auszahlungen:	-	3.712.800,00	3.722.322,72
Saldo:	-	-109.600,00	21.452,23

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv. Aus dem „Überschuss“ wurden folgende Rücklagen im Ergebnishaushalt gebildet:

	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklagen	21.452,23

Hinweis:

Durch die Umstellung auf die VRV 2015 per 01.01.2020 ergibt sich die Situation, dass ev. ein und derselbe Geschäftsfall zweifach bei der Errechnung des Haushaltsergebnisses berücksichtigt wird (einmal im Jahr 2019 und ein zweites Mal im Jahr 2020). Dies ist dann der Fall, wenn im Jahr 2019 (VRV 97) am Jahresende noch „Sollstellungen“ erfasst wurden und die Auszahlung oder Einzahlung im Jahr 2020 (VRV 2015) im Finanzierungshaushalt verbucht wurde.

Folgende Einnahmen/Einzahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltsstelle	Einnahmerest 2019	Einzahlung 2020
2/010000+829000	2.442,35	2.442,35
2/617000+810000	187,50	187,50
2/617000+829000	120,00	120,00
2/813000+852000	197,72	67,50
2/851000+850000	-0,02	0,00
2/851000+852000	738,29	0,00
2/920000+830000	3,20	0,00
2/920000+831000	374,13	0,00
Summe	4.063,17	2.817,35

Folgende Ausgaben/Auszahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltsstelle	Ausgabenreste 2019	Auszahlung 2020
1/010000-457000	207,54	207,54
1/032000-729000	44,00	44,00
1/163000-700800	4.594,74	4.594,74
1/211000-728000	70,80	70,80
1/212000-618000	338,58	338,58
1/212100-728000	1.828,43	1.828,43
1/240000-430000	11,05	11,05
1/240000-459000	5,00	5,00
1/262000-728000	1.440,00	1.440,00

1/429000-728000	269,32	269,32
1/617000-400000	200,00	200,00
1/617000-459000	68,40	68,40
1/617000-700800	3.626,13	3.626,13
1/814000-728000	1.293,75	1.293,75
1/815000-618000	82,80	82,80
1/816000-619000	224,40	224,40
5/612300-002004	55,44	55,44
5/851918-004100	5.672,46	5.672,46
Summe	20.032,84	20.032,84

Ohne Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgabenreste des Jahres 2019 stellt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

Ergebnis der Id. Geschäftstätigkeit	21.452,23
- Einzahlungen für Einnahmereste 2019	4.063,17
+ Auszahlungen für Ausgabenreste 2019	20.032,84
Bereinigter Saldo	37.421,90

2.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, da weder
 - a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
 - b) noch im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist.
 - c) Die Gemeinde weist jedoch ein positives Nettovermögen auf.

Geplante Gegenmaßnahmen:

- Investitionen nach den Vorgaben der genehmigten Finanzierungspläne und nur im aller notwendigsten Ausmaß
- keine neuen kostenintensiven Vorhaben
- Verwendung von Mittel aus Rücklagen zur Bedeckung von Abgängen
- Verwendung von Mittel aus dem Kassakredit

3. Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen, (868.111,70 Euro) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (404.383,30 Euro) und die Dotierung (30.193,39 Euro) bzw. Auflösung (38.796,93 Euro) von Rückstellungen.

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	-	-	-	-	4.031.800,00	4.306.177,52
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	-	-	-	-	4.377.000,00	4.405.929,71
Nettoergebnis (SA 0)	-	-	-	-	-345.200,00	-99.752,19

Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	-	-	-	-	366.200,00	294.983,69
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	-	-	-	-	24.600,00	38.130,86
Nettoergebnis (SA 00)	-	-	-	-	-3.600,00	157.100,64

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

4. Entwicklung des Nettovermögens

4.1. Kumuliertes Nettoergebnis

Das Nettovermögen (Position C) betrug am 01.01.2020 8.616.063,40 Euro.

Das kumulierte Nettoergebnis wurde durch das im abgelaufenen Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ausgewiesene Nettoergebnis (SA0) um 99.752,19 Euro verschlechtert.

Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein Nettovermögen (Position C) zum 1.1.2021 von 8.751.850,06 Euro.

Durch die Zuführung aus Rücklagen in der Höhe von 294.983,69 Euro und nach Abzug der Entnahmen aus Rücklagen in der Höhe von 38.130,86 Euro ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein Anfangswert für das kumulierte Nettoergebnis von 157.100,64 Euro.

4.2. Haushaltsrücklagen

Der Stand an Haushaltsrücklagen betrug am 01.01.2020 362.179,60 Euro.

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- allgemeine Haushaltsrücklage 268.857,15 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 93.322,45 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- allgemeine Haushaltsrücklage 268.857,15 Euro
258.371,60 Euro aus diesen Mitteln wurden zur Bedeckung des Abganges beim investiven Einzelvorhaben „Haus der Kultur“ verwendet. 10.485,55 Euro flossen von der allgemeinen Rücklage auf die Rücklage Gemeindeentlastungspaket
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 26.126,54 Euro
Der Gesamtbetrag in Höhe von 26.126,54 Euro wurde dem Kanalbauvorhaben BA 21 zugeführt.

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Mittel den Haushaltsrücklagen zugeführt:

- allgemeine Haushaltsrücklage 38.130,86 Euro
Die Zuführungen in diesem Bereich setzten sich aus dem Überschuss der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 21.452,23 Euro, der Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 10.485,55 Euro und der noch aus dem Gemeindeentlastungspaket 2020 übrigen Mittel in Höhe von 6.193,08 Euro zusammen.
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 0,00 Euro

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 105.326,77 Euro.

Aufstellung aller Rücklagenentnahmen/-zuführungen im Haushaltsjahr 2020:

	Stand per 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand per 31.12.2020
Allgemeine Rücklage	268.857,15 €	21.452,23 €	268.857,15 €	21.452,23 €
Kanalbaurücklage	93.322,45 €	- €	26.126,54 €	67.195,91 €
Straßenbaurücklage	- €	- €	- €	- €
Rücklage Gemeindeentlastungspaket	- €	16.678,63 €	- €	16.678,63 €

5. Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
BA 23 – Einbindung zentrales Leitsystem RHV Mühlthal	188.754,86
Haus der Kultur - Zwischenfinanzierung	954.363,54
Haus der Kultur	248,80

5.2. Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Gesamtsumme:	-	-	-	-	8.575.200,00	8.191.490,86

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 2020 vorzeitige Tilgungen (=Sondertilgungen) im Ausmaß von 1.209.900,00 Euro vorgenommen.

Dies betrifft folgende Darlehen:

- Haus der Kultur – Zwischenfinanzierung mit 600.000,00 Euro
- Schulsanierung – Zwischenfinanzierung mit 609.900,00 Euro

6. Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2020 werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		ab Jahr
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben	
Haus der Kultur	- €	10.750,75 €	- €	30.902,27 €	2020
Summe	- €	10.750,75 €	- €	30.902,27 €	

Durch die im Rechnungsabschluss enthaltenen investiven Einzelvorhaben, wird der Gemeindehaushalt wegen der Aufnahme des restlichen Darlehens für das Haus der Kultur (248,80 Euro, womit das Darlehen in volle Höhe = 825.000,00 Euro ausgeschöpft ist) mit 30.902,27 Euro belastet. Die geringe Annuität ergibt sich daher, weil für den Bau des Haus der Kultur ein zusätzliches Zwischenfinanzierungsdarlehen (954.363,54 Euro) aufgenommen wurde und daher für dieses Darlehen nur ein Zinsendienst geleistet wird.

7. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

8. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus den im vergangenen Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

- Durch die Covid19 Pandemie sind die Ertragsanteile im Jahr 2020 unerwartet eingebrochen. Die Auswirkungen auf geplante investive Einzelvorhaben wurden bereits im MEFP 2021-2025 berücksichtigt.

Die Auswirkungen aus folgenden, in vergangenen Haushaltsjahren getroffenen Entscheidungen, sind noch nicht im mittelfristigen Finanzplan enthalten:

- Kostenüberschreitung beim Vorhaben Haus der Kultur in der Höhe von 250.000 Euro.

9. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Offen ist derzeit die Finanzierung des Abganges beim Straßenbauprogramm II in der Höhe von 102.305,73 Euro, das aus Straßenbaumaßnahmen der Vorjahre (2016 – 2020) resultiert. Ebenso nicht geklärt ist die Finanzierung des Fehlbetrages beim Begegnungsgarten in der Höhe von rund 40.000 Euro.

10. Weiterführende Informationen

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHG, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Liste der nicht bewerteten Kulturgüter, da keine vorhanden sind.
- Nachweis über verwaltete Einrichtungen, da die Gemeinde keine Einrichtungen verwaltet.
- Nachweis über aktive Finanzinstrumente, da keine Finanzinstrumente vorhanden sind.
- Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft, da keine Finanzinstrumente vorhanden sind.
- Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten, da keine Finanzinstrumente vorhanden sind.
- Nachweis über die Veräußerung von Vermögenswerten, da es zu keiner Veräußerung von Vermögenswerten kam.
- Nachweis über die Lieferantenverbindlichkeiten, da keine offen sind.
- Nachweis über innere Darlehen, da keine inneren Darlehen in Anspruch genommen wurden.
- Nachweis über pensionsauszahlende Stellen, Anlage 6s, ist lt. Erlass der IKD vom 19.02.2021, GZ: IKD-2017-314672/1430-LI, nicht zu befüllen.

11. Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Rechnungsabschluss des Vorjahres

Beschreibung	RA 2019	RA 2020	+ günst. - ungünst.	Änderung in %
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit		21.452	21.452	
Einnahmen				
Einnahmen Ertragsanteile (KZ 11)	1.558.733	1.411.018	-147.715	-9,48%
Strukturhilfe	143.428	150.398	6.970	4,86%
Einnahmen Gemeindeabgaben (UA 920)	524.947	541.370	16.423	3,13%
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ 12)	335.845	358.246	22.401	6,67%
Ausgaben				
Investitionen	21.937	25.720	-3.783	-17,25%
Instandhaltungen	67.701	78.477	-10.776	-15,92%
Personalausgaben inklusive Pensionen	909.324	978.953	-69.629	-7,66%
Nettoaufwand Schuldendienst	170.289	163.562	6.727	3,95%
Sozialhilfeverbandsumlage	455.740	529.138	-73.397	-16,11%
Krankenanstaltenbeitrag inkl. Gutschrift	396.863	403.217	-6.354	-1,60%
Kindergartenabgang inkl. Transport	129.016	200.193	-71.177	-55,17%
Winterdienst	128.396	78.919	49.477	38,54%
Überschuss Abwasserbeseitigung abzgl. Interessentenbeiträge	57.820	45.750	-12.070	-20,88%
Liquiditätszuschuss an VFI & Co.KG	13.400	6.000	-7.400	-55,22%

12. Beschreibung der investiven Gebarung

010100 Bürgerservice und Postpartner

Nach der Aufgabe des Postpartners durch die Elektrofirma Schmid im Amtsgebäude, hat sich die Gemeinde entschlossen, zur Sicherung der postalischen Nahversorgung, den Postpartner durch die Gemeinde fortzuführen. Dazu wurde eine neue barrierefreie Bürgerservicestelle mit Postpartner im Erdgeschoss des Gemeindegebäudes geschaffen. Das neue Bürgerservice und der Postpartner sind seit Jänner 2020 in Betrieb. Das Vorhaben ist abgeschlossen und die Kosten von 30.388,09 Euro wurden zur Gänze aus Mitteln des Härteausgleichsfonds II finanziert.

031001 Agenda-Prozess und Nachfolgeprojekte

Das aus dem Agenda21-Prozess entstandene Projekt Kinder.Leben.Zukunft hat auch im Finanzjahr 2020 Kosten verursacht. Coronabdingt wurde der für Herbst 2020 geplante Demokratieworkshop in der Volksschule auf 2021 verschoben. Das Vorhaben konnte 2020 ausgeglichen erstellt werden. Die aus den Vorjahren nicht gedeckten Restkosten in der Höhe von 4.174,68 Euro werden 2021 durch zugesagte Fördermittel aus dem Fördertopf „2-Jahres-Umsetzungsprogramm“ bedeckt.

031002 Agenda 21 – Voi St. Peter

„Voi St. Peter“ ist ein Nachfolgeprojekt aus dem Agenda 21 Prozess. Bei „Voi St. Peter“ handelt es sich um eine Marke, die zur Identitätsbildung und als Wiedererkennungsmerkmal (Corporate Identity) der Gemeinde dienen soll. Im Zuge des Aufbaues der Marke fielen im Jahr 2020 Aufwendungen von 5.856,92 Euro an (Druck „Petringer Buch“, Erstellungshonorar, Einkaufstaschen, sonstige Kosten).

Die gesamten Aufwendungen für dieses Projekt werden mit Mitteln aus dem Oö. Gemeinde Entlastungspaket finanziert.

163011 Beschaffung FF-Einsatzbekleidung

Das Land Oö. fördert seit 2016 jährlich den Ankauf von drei Einsatzanzügen mit 600 Euro pro Feuerwehr. Das sind bei zwei Feuerwehren 1.200 Euro. Damit diese Landes-Förderung gewährt wird, muss Einsatzbekleidung im Wert der doppelten Höhe der Förderung angekauft werden. Da in den letzten fünf Jahren in Summe zu wenig Einsatzbekleidung gekauft wurde, wurde im Finanzjahr 2020 die restliche Feuerwehreinsatzbekleidung im Sinne der Förderrichtlinien angekauft. Derzeit weist das Vorhaben FF-Einsatzbekleidung ein Minus von 4.361,41 Euro aus, dass 2021 durch 1.200 Euro BZ-Mittel und 3.168,41 Euro Härteausgleichsmittel II bedeckt werden soll.

179000 Katastrophenschäden

Die eingelangte Landesförderung für Katastrophenschäden an Gemeindestraßen in der Höhe von 4.407,38 Euro wurde zur Gänze dem Vorhaben Güterweg Gahleitner zugeführt.

212200 Schulsanierung 3. Etappe

Das Vorhaben Schulsanierung 3. Etappe ist mit Gesamtkosten von 5.420.040,81 Euro abgeschlossen. Der Rechnungsabschluss 2020 weist ein Plus von 4.433,67 Euro aus.

Der ursprünglich genehmigte Finanzrahmen betrug 4.971.000 Euro. Zu den Mehrkosten von 447.512 Euro konnten zusätzliche Einnahmen von 346.787 Euro lukriert werden, sodass sich ein Netto-Fehlbetrag von 100.725 Euro ergibt, der mit einem neuen Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung vom 03.12.2020, IKD-2013-230326/69-PJ genehmigt wurde.

240002 Kindergartensanierung

Das Bauvorhaben Kindergartensanierung ist nach der baulichen Fertigstellung nun auch finanziell abgeschlossen. Die Gesamtkosten betragen insgesamt 377.300 Euro.

Der im Jahr 2020 ausbezahlte Landeszuschuss in der Höhe von 45.000 Euro ergibt im Finanzjahr 2020 einen Überschuss von 35.509,41 Euro. 5.563,28 Euro wurden zur Finanzierung der Schulsanierung 3. Etappe verwendet. Mit dem verbleibenden Überschuss kann das Vorhaben Kindergartensanierung ausgeglichen werden.

320000 Haus der Kultur

Die baulichen Arbeiten für das Haus der Kultur konnten im Herbst 2020 abgeschlossen werden. Der Musikschulbetrieb wurde im November 2020 aufgenommen. Musikproben konnten coronabedingt noch nicht stattfinden.

Der Abgang im Finanzjahr 2020 beträgt 115.824,51 Euro. Bei Berücksichtigung der Abgänge aus den Vorjahren ergibt sich ein Minus von 652.882,57 Euro per 31.12.2020, das über das Zwischenfinanzierungsdarlehen und den Kassenkredit finanziert wird.

Außerplanmäßig wurde im Finanzjahr 2020 bereits ein Landeszuschuss der Kulturabteilung in der Höhe von 600.000 Euro gewährt, der für die Sondertilgung des Zwischenfinanzierungsdarlehens verwendet wurde. Neben der Zuführung der allgemeinen Rücklage in der Höhe von 258.371,60 Euro hat der Musikverein einen Interessentenbeitrag von 52.000 Euro geleistet. Aufgrund zu geringer Eigenmittel kann die im Finanzierungsplan vorgesehene Rücklagenzuführung in der Höhe von 280.000 Euro nicht zur Gänze vorgenommen werden.

412100 Begegnungsgarten Lebensthemenhaus

Der Begegnungsgarten beim Lebensthemenhaus ist ein freiwilliges Sozialprojekt der Gemeinde für die 15 Bewohner des Lebensthemenhauses und die GemeindebürgerInnen. Es soll ein Ort der Begegnung und des Austausches werden. Eine Maßnahme zur Integration der benachteiligten Menschen im Gemeindeleben.

Die Errichtungskosten des Begegnungsgartens inklusive Grundkauf (€ 46.360,00) beliefen sich auf 116.024,65 Euro. 60 % der Baukosten (max. 60.000 Euro) werden mit LEADER-Mittel gefördert, die im Jahr 2021 ausbezahlt werden. 35.600 Euro gingen bis dato mit karitativen Veranstaltungen und freiwilligen Spenden ein.

Aktuell beträgt der Soll-Abgang 80.424,45 Euro, der sich im Jahr 2021 durch die Auszahlung der LEADER-Fördermittel von 36.450 Euro und freiwilligen Spenden noch weiter reduzieren wird. Da keine Eigenmittel vorhanden sind, kann der offene Betrag in der Höhe von ca. 40.000 Euro voraussichtlich nur mit einem Darlehen bedeckt werden.

612300 Straßenbauprogramm II

Im Jahr 2020 fielen beim Straßenbauprogramm II Ausgaben von 47.211,63 Euro an. Gegenüber stehen Einnahmen von 42.244,62 Euro, das einen Abgang 4.967,01 Euro zur Folge hat. In Summe beträgt das Minus beim Straßenbauprogramm 102.305,73 Euro, das entweder nur durch BZ, LZ oder die Aufnahme eines Darlehens finanziert werden kann.

616100 Instandsetzung Güterwege Wegeerhaltungsverband

Im heurigen Jahr wurde durch den Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel der Güterweg Gahleitner instandgesetzt. Gemäß den Richtlinien der Gemeindefinanzierung-Neu haben die Gemeinden bei Instandsetzungsarbeiten an Güterwegen vom verbleibenden Hälftebetrag einen Eigenmittelanteil lt. Projektförderquote zu leisten. Der Eigenmittelanteil der Marktgemeinde St. Peter beträgt 2020 42 %.

Die Instandsetzungskosten beliefen sich auf 93.043,04 Euro. Bei einer Eigenmittelquote von 42 % beträgt der das Gemeindebudget tatsächlich belastende Anteil 19.539,52 Euro (Hälftebetrag), der durch Mittel aus Katastrophenschäden (4.407,38 Euro), BZ-Mittel Härteausgleichsfonds Straßenbau (14.500 Euro) und Zuführung von Aufschließungsbeitragen (632,14 Euro) bedeckt wird.

851918 Kanalisation BA 18 Regenwasserkanalisation Ost

Die Erweiterung der Regenwasserkanalisation Ost inklusive der Errichtung des Regenrückhaltebeckens ist baulich abgeschlossen. Bei Berücksichtigung der Abgänge und Überschüsse aus den Vorjahren ergibt sich im Finanzjahr 2020 ein Überschuss von 70.486,94 Euro. Dieser Überschuss wird für die Bezahlung einer Baumeisterrechnung von 81.900 Euro verwendet. Der Fehlbetrag in der Höhe 11.413 Euro wird mit einer Kanalbau rücklage bedeckt.

851919 Kanalisation BA 19 Regenwasserkanalisation West

Die Erweiterung der Regenwasserkanalisation West inklusive der Errichtung des Regenrückhaltebeckens ist baulich abgeschlossen. Zur Ausfinanzierung dieses Kanalprojektes werden dem Vorhaben Einnahmen aus Interessentenbeiträgen in der Höhe von 24.049,02 Euro zugeführt.

851921 Kanalisation BA 21 Regenwasserkanalisation Nord

Die Erweiterung der Regenwasserkanalisation West inklusive der Errichtung des Regenrückhaltebeckens ist baulich abgeschlossen. Zur Bedeckung des Abganges werden dem Vorhaben Einnahmen aus Interessentenbeiträgen in der Höhe von 35.519,45 Euro und Abschließungsbeiträge von 2.957,56 Euro zugeführt.

851923 Kanalisation BA 23 Einbindung zentrales Leitsystem RHV Mühlthal

Der Reinhaltverband Mühlthal & Region Böhmerwald betreut die Schmutzwasserkanalisation der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg inkl. sämtlicher Pumpwerke und Regenüberlaufbecken.

Um für den Reinhaltverband einheitliche Strukturen zu schaffen, die eine bedarfsorientierte, kostensparende und einheitliche Wartung aller Anlagenteile ermöglichen, ist es notwendig die Pumpwerke und die Regenüberlaufbecken an den Stand der Technik des Reinhaltverbands anzupassen um diese in das Leitsystem des Reinhaltverbands zu integrieren.

Insgesamt sind 15 Pumpwerke, 2 Spülbauwerke und 1 Regenüberlaufbecken anzupassen.

Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses 2020 weist das Vorhaben ein Minus von 159.105,29 Euro aus. Aufgrund eines Fehlers bei der Freigabe der Schlussrechnung durch den Reinhaltverband Mühlthal wurden irrtümlich 78.571,50 Euro zu viel überwiesen. Der Betrag wurde sofort rückgefordert und ist mittlerweile wieder am Gemeindegeldkonto eingelangt.

GV Breitenfellner Willi kritisiert die seiner Ansicht nach zu hohe Verwaltungskostentangente für den Kindergarten in Höhe von 26.885,07 Euro. Das entspricht einer vollständigen Teilzeitkraft. AL Mittermayr erläutert dem Gemeinderat, dass die Aufgaben der Gemeindeverwaltung für den Kindergarten sehr vielfältig und die Höhe der Kosten durchaus plausibel sind. Die Tätigkeiten umfassen z.B. Beantragung und Abwicklung von Förderungen, Kindergartenkindererhebungen, Essensabrechnungen, Besuchsnachweise, Personalangelegenheiten (Dienstpostenplan, Personalaufnahme, Urlaub, etc.), Statistiken, Kindertransport, Coronamaßnahmen, Besprechungen, u.v.m.

Im Gebarungsprüfbericht 2019 wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, hinkünftig in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (beispielsweise Abfallbeseitigung, Schülerausspeisung, Kinderbetreuungseinrichtungen etc.) eine Verwaltungskostentangente zu berechnen. Diesem Hinweis wurde im Rechnungsabschluss entsprochen. Die Verwaltungstangente wurde wie in vielen anderen Gemeinden nach Buchungszeilen berechnet und wird dem Gemeinderat anhand der Excel-Tabelle eingehend erläutert.

Bürgermeister Pichler schlägt vor, den Überschuss des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit 2020 in der Höhe von 21.452,33 Euro wie folgt zu verwenden:

10.000 Euro für den Ankauf eines gebrauchten VW-Buses als Mannschaftstransportfahrzeug. Nachdem aufgrund der Förderrichtlinien keine BZ- und LZ-Mittel für die dringend notwendige Ersatzbeschaffung des Kommandofahrzeuges der FF Kasten gewährt werden, springt die Gemeinde mit einer finanziellen Unterstützung ein. Die Anschaffungskosten des gebrauchten VW-Busses liegen bei 40.000 Euro. 20.000 Euro übernimmt die FF-Kasten. 5.000 werden durch die CIMA-Spende finanziert. Die restlichen 5.000 Euro wird die FF-Kasten durch Sponsoring auftreiben.

11.452,33 Euro für die Sanierung des Kinderspielplatzes in der Dall/Angerer-Siedlung. Der Kinderspielplatz in der Dall/Angerer-Siedlung ist dringend sanierungsbedürftig, ansonsten droht eine Sperre.

Der Gemeinderat schließt sich einstimmig dem Vorschlag des Vorsitzenden an, und beschließt den Überschuss des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit in der Höhe von 21.452,33 Euro für die finanzielle Unterstützung der FF-Kasten beim Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges (10.000 Euro) sowie für die Sanierung des Kinderspielplatzes in der Dall/Angerer-Siedlung (11.452,33 Euro) zu verwenden.

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 möge im Sinne des § 93 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF vom Gemeinderat genehmigt werden.

Nach erfolgter Darstellung, Erläuterung und Kenntnisnahme stellt Vizebürgermeister Ernst Breitenfellner den

Antrag

den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 in der vorliegenden Form anzunehmen und diesen im Sinne des § 93 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F zum Beschluss zu erheben.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	18
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	18
C) Gegen den Antrag stimmten: keine.....	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 3.:

Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses 2020 der VFI der Marktgemeinde St. Peter/Wbg. & Co KG.

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass sich der vorliegende Rechnungsabschluss-Entwurf der VFI & CoKG für das Finanzjahr 2020, der erstmals nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussordnung 2015 (VRV 2015) und Oö. Gemeindehaushaltsordnung erstellt wurde, in einen **Ergebnishaushalt, Finanzierungshaushalt und einen Vermögenshaushalt** gliedert.

Im **Ergebnishaushalt** werden Aufwände und Erträge (Kontenklassen 4 – 8) dargestellt. Er ist vergleichbar mit einer Gewinn- und Verlustrechnung in der Privatwirtschaft.

Im **Finanzierungshaushalt** werden die Ein- und Auszahlungen (Girokonten) sowie die Konten der Kontenklasse 0 – 3 (z.B. Gebäude, Betriebsausstattung, Darlehen) dargestellt

Im **Vermögenshaushalt**, vergleichbar mit einer Bilanz, werden die Aktiva und Passiva gegenübergestellt. Die Daten werden aus dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt abgeleitet. Der Vermögenshaushalt ist nur Teil des Rechnungsabschlusses und wird im Rechnungsabschluss berücksichtigt.

Der Rechnungsabschluss wurde vom Gemeindeprüfungsausschuss im Sinne des § 91 Oö. GemO 1990 am 18.02.2021 geprüft. Der diesbezügliche Prüfungsbericht wird vom Gemeinderat in der heutigen Sitzung unter Tagesordnungspunkt Nr. 4 behandelt.

Im Sinne des § 92 Abs. 4 Oö. GemO 1990 idgF wurde den Fraktionsobmännern sowie dem Obmann und den Mitgliedern des Gemeindeprüfungsausschusses am 10.02.2021 eine vollständige Ausfertigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2020 in digitaler Form (PDF-Datei) übermittelt. Der Rechnungsabschluss 2020 und der Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2020 wurden allen Mitgliedern des Gemeinderates mit der Verständigung zur Gemeinderatssitzung vom 16.02.2021 digital per E-Mail übermittelt.

Lagebericht

zum Rechnungsabschluss 2020 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) der VFI St. Peter am Wimberg & Co KG

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 wurde der 25.02.2021 vom Obmann der VFI & Co KG gewählt.

1. Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

	Voranschlag 2020 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2020
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	0,00	-3.014,76
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		470,69
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		-2.544,07

Die Höhe der liquiden Mittel (SA7) ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um 2.544,07 Euro gesunken. Die finanzielle Ausgeglichenheit ist somit nicht gegeben. Das Minus kam dadurch zustande, dass der Liquiditätszuschuss der Gemeinde nicht in voller Höhe ausbezahlt, sondern genau berechnet wurde. Der noch ausstehende Betrag in Höhe von 3.014,76 Euro wurde zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 nachgezahlt, womit die Liquidität wieder gegeben ist.

2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Einzahlungen:	-	33.800,00	29.870,72
Auszahlungen:	-	33.800,00	32.885,48
Saldo:	-	0,00	-3.014,76

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist negativ.
Daher wurden folgende Mittel in Anspruch genommen:

- Auszahlung des noch ausstehenden Liquiditätszuschusses in Höhe des Abganges bei der laufenden Geschäftstätigkeit seitens der Gemeinde.

2.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, da
 - a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde nicht gegeben ist.
 - b) Im Ergebnishaushalt ist das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen.
 - c) Die Gemeinde weist auch ein positives Nettovermögen auf.

Geplante Gegenmaßnahmen:

- Zuführung des noch ausstehenden Liquiditätszuschusses in Höhe des Abganges des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit durch die Gemeinde

3. Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (46.070,86 Euro), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (41.342,98 Euro).

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	-	-	-	-	75.200,00	71.213,70
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	-	-	-	-	61.100,00	60.116,67
Nettoergebnis (SA 0)	-	-	-	-	14.100,00	11.097,03
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	-	-	-	-	0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	-	-	-	-	0,00	0,00
Nettoergebnis (SA 00)	-	-	-	-	14.100,00	11.097,03

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

4. Entwicklung des Nettovermögens

4.1. Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis betrug mit 01.01.2020 0,00 Euro.

Das kumulierte Nettoergebnis wurde durch das im abgelaufenen Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ausgewiesene Nettoergebnis (SA0) um 11.907,03 Euro verbessert.

Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein Anfangswert für das kumulierte Nettoergebnis von 11.907,03 Euro.

5. Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

- Es wurden keine zusätzlichen Darlehen aufgenommen.

5.2. Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	VA 2020	RA 2020
Gesamtsumme:	-	-	-	-	172.300,00	172.177,06

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Der Rechnungsabschluss der VFI St. Peter/Wbg. & Co KG für das Finanzjahr 2020 möge im Sinne des § 93 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF vom Gemeinderat genehmigt werden.

Nach erfolgter Darstellung, Erläuterung und Kenntnisnahme und Beantwortung der Anfragen stellt Bürgermeister Pichler den

Antrag,

den Rechnungsabschluss der VFI St. Peter/Wbg. & Co KG für das Finanzjahr 2020 in der vorliegenden Form anzunehmen und diesen im Sinne des § 93 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F zum Beschluss zu erheben.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	18
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	18
C) Gegen den Antrag stimmten: keine.....	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 4.:**Kenntnisnahme des Prüfungsausschussberichtes vom 18.02.2021 über die Prüfung der Rechnungsabschlüsse 2020 für die Marktgemeinde St. Peter/Wbg. und die VFI der Marktgemeinde St. Peter/Wbg. & Co KG.**

Der Vorsitzende berichtet dem Gemeinderat, dass der Prüfungsausschuss am 18.02.2021 eine Prüfungsausschusssitzung abgehalten hat. Bürgermeister Pichler ersucht die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Bettina Lehner, den diesbezüglich verfassten Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Gegenstand der angesagten Revision war die Überprüfung der Rechnungsabschlüsse für das Finanzjahr 2020 der Marktgemeinde St. Peter/Wbg. und der VFI der Marktgemeinde St. Peter/Wbg. & Co KG.

Prüfung des Gemeinde-Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2020

Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2020 erfolgte überwiegend auf Basis des Lageberichtes zum Rechnungsabschluss.

Weiters wurden detailliert die Abweichungen zum Voranschlag von über € 1.500,00 und mehr als 10 % (Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen), die auf den Seiten 201 bis 228 des Rechnungsabschlusses 2020 dargestellt sind, erörtert.

Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit

Finanzierungsrechnung	Voranschlag 2020		Rechnungsabschluss 2020	
	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	3.626.600	3.561.800	3.859.938,06	3.517.589,56
Investive Gebarung	1.665.500	2.349.000	2.080.862,16	2.440.598,25
Finanzierungstätigkeit	1.256.400	1.003.500	1.187.167,20	1.593.860,21
Voranschlagsunwirksame Gebarung	0	0	1.094.193,67	1.145.519,55
Zwischensumme	6.548.500	6.914.300	8.222.161,09	8.697.567,57
- abzgl. Investive Einzelvorhaben	-2.945.300	-3.201.500	-3.384.192,47	-3.829.725,30
- abzgl. voranschlagsunw. Gebarung	0	0	-1.094.193,67	-1.145.519,55
Summe	3.603.200	3.712.800	3.743.774,95	3.722.322,72
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		-109.600		21.452,23

Dieses positive Ergebnis kam unter anderem zustande, weil insgesamt 277.828 Euro an Härteausgleichsmittel I (79.361 Euro), Härteausgleichsmittel II (100.467 Euro), Härteausgleich Straßenbaumittel (25.000 Euro) und dem OÖ Gemeindepaket (73.000 Euro) gewährt wurden.

Ebenso positiv entwickelten sich gegenüber dem Voranschlag 2020 die Ertragsanteile (+25.717,81 Euro) und die Kommunalsteuer (+35.015,43 Euro).

Im Vergleich zum Vorjahr konnten die Winterdienstkosten von 128.396 Euro um 49.477 Euro auf 78.919 Euro reduziert werden.

VFI der Marktgemeinde St. Peter/Wbg. & Co KG; Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2020

Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2020 erfolgte auf Basis des Rechnungsabschluss der VFI & Co KG für das Finanzjahr 2020.

Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit

Finanzierungsrechnung	Voranschlag 2020		Rechnungsabschluss 2020	
	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	33.800	15.000	29.870,72	14.045,81
Investive Gebarung	0	0	0,00	0,00
Finanzierungstätigkeit	0	18.800	0,00	18.839,67
Voranschlagsunwirksame Gebarung	0	0	7.062,52	6.591,83
Zwischensumme	33.800	33.800	36.933,24	39.477,31
- abzgl. Investive Einzelvorhaben	0	0	0,00	0,00
- abzgl. voranschlagsunw. Gebarung	0	0	-7.062,52	-6.591,83
Summe	33.800	33.800	29.870,72	32.885,48
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		0		-3.014,76

Die Haupteinnahmen der VFI bestehen aus der Miete und den Betriebskosten für den Bauhof und das neue Feuerwehrhaus sowie Liquiditätszuschüsse der Gemeinde.

Nach Kenntnisnahme des Prüfungsausschussberichtes stellt Prüfungsausschussobfrau Lehner den

Antrag,

den Bericht des Prüfungsausschusses vom 18.02.2021 betreffend die Prüfung der Rechnungsabschlüsse 2020 der Marktgemeinde St. Peter/Wbg. und der VFI der Marktgemeinde St. Peter/Wbg. & Co KG, die keine Mängel und Beanstandungen, sondern nur Feststellungen beinhalten, zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....18
 B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:18
 C) Gegen den Antrag stimmten: keine 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 5.:**Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 WSG-Reihenhausanlage.**

Bürgermeister Engelbert Pichler informiert den Gemeinderat, dass die WSG im Zuge der Errichtung der Mietwohnanlage eine Reihenhausanlage mit drei Gebäuden im östlichen Bereich des Gemeindehauptortes südlich der Haslacher Straße plant. Für die verdichtete Bauweise der Reihenhausanlage ist beabsichtigt, einen Bebauungsplan zu erlassen.

Der Bebauungsplan-Entwurf wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die geplante Erstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 33 (1) Oö. ROG 1994 an der Amtstafel kundgemacht und in der Gemeinde-INFO Nr. 06/2020 vom 17.12.2020 veröffentlicht.

Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, war berechtigt, bis 15. Jänner 2021 seine Planungsinteressen dem Marktgemeindeamt schriftlich bekannt zu geben. Es sind keine Einwände gegen die Erstellung des Bebauungsplanes eingelangt.

Der Gemeinderat hat über den Bebauungsplan-Entwurf zu beraten und einen Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Neuerstellung eines Bebauungsplanes für den obzit. Bereich zu fassen.

Ortsplaner DI Max Mandl hat zur beabsichtigten Bebauungsplanerstellung eine Grundlagenforschung erstellt und eine Stellungnahme abgegeben, die zusammenfassend wie folgt lautet.

Der geplante BBP Nr.7 entspricht einer geordneten Siedlungsentwicklung mit moderater Verdichtung (verdichteter Flachbau) im Nahbereich des Ortszentrums von St. Peter. Die Höhenentwicklung wurde entsprechend eingeschränkt. Durch die geplanten Festlegungen sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Interessen Dritter zu erwarten.

Die generelle Zuständigkeit der Gemeinde im Sinne des Oö Straßengesetzes wird durch die gegenständliche Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt.

Unter der Berücksichtigung des ergänzend vom Gemeindeamt beizubringenden Erhebungsblattes bestehen aus raumplanungsfachlicher Sicht gegen die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. §33 Abs. 2 OÖ ROG keine Bedenken.

Der Gemeinderat schließt sich der Fachmeinung des Ortsplaners an und spricht sich einhellig für die Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 WSG-Reihenanlage und die Einleitung des Verfahrens aus.

Daraufhin stellt GR Johannes Hofer den

Antrag

das Verfahren für die Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 WSG-Reihenanlage auf dem Grundstück Nr. 206/3, KG St. Peter, im Gesamtausmaß von 1.200 m² unter Zugrundelegung der vom Gemeinderat ausgearbeiteten Grundlagenforschung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes bildet, einzuleiten.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	18
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	18
C) Gegen den Antrag stimmten: keine	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 6.:**Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.10; Beratung und Beschlussfassung über die eingelangten Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Leitenbauer Martin und Monika zur Errichtung einer Wohnanlage.**

Bürgermeister Engelbert Pichler informiert den Gemeinderat, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.11.2020 das Umwidmungsverfahren zur Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes Nr. 4.10 gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idGF eingeleitet wurde.

Die Änderung umfasst nachfolgende Umwidmung:

FW-Änderung 4.10:

Nr. Lageplan	KG. Nr.	Grst. Nr.	Fläche ca.	dzt. Nutzung	Widmung / Funktion	
					Rechtsstand	Planung
4.10	47220	1247/56 (TF), 1248/2 (TF),	3.594 m ²	Gr ² land	Gr ² land Land- und Forstwirtschaft	Bauland Wohngebiet

Durch die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung sollen im Ortszentrum Miet- oder Eigentumswohnungen errichtet werden. Damit soll dem Bedarf an Wohnungsnachfragen entsprochen werden.

Mit Verständigung vom 09.11.2020 wurde den von der beabsichtigten Planabänderung Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 10.12.2020 gegeben.

Die eingelangten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Über diese Änderung des Flächenwidmungsplanes hat der Gemeinderat gem. § 34 Oö. ROG einen Beschluss herbeizuführen und diesen vor Kundmachung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

1) Ausständige Dokumente:

Abteilung Raumordnung / Dipl.-Ing. Roland Forster (18.12.2020, RO-2020-627081/7-Rf):

[..] dass die Änderung vorläufig wegen ausständiger Dokumente abgelehnt wird. [..]

Stellungnahme des Gemeinderates:

Die ausständige Bestätigung der Wassergenossenschaft wird nachgereicht bzw. auf die Stellungnahme des Gemeinderates bezüglich der UBAT-EE verwiesen

2) Zustimmung Wohngebietswidmung:

Abteilung Umweltschutz / Ing. Hirschrödt (16.12.2020, US-2015-267919/13-Hir/Kef):

[..] Zudem sind die Aufenthaltsbereiche im geplanten Wohngebiet auch in Richtung Süden und damit weitgehend abgeschirmt von der Sport und Spielfläche zu erwarten. Es kann der geplanten Wohngebietsausweisung deshalb zugestimmt werden. [..]

Stellungnahme des Gemeinderates:

Positive Stellungnahme der Abteilung Raumordnung zur Umwidmung zur Kenntnis genommen

3) Bestätigung über Wasserversorgung:

Abteilung Wasserwirtschaft / Ing. Herwig Dinges (15.12.2020, WW-2015-41210/33-DI)

[..] Es besteht kein Einwand, wenn vor Umwidmung von der Wassergenossenschaft schriftlich bestätigt wird, dass die Wassergenossenschaft die Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland übernehmen wird. [..]

Stellungnahme des Gemeinderates:

Eine entsprechende schriftliche Bestätigung wurde von der Wassergenossenschaft St. Peter eingeholt.

4) Abstand zum östlich gelegenen Sportplatzareal:

Abteilung UBAT / Dipl.Ing. Johann Scharinger (11.12.2020, UBATA-2015-268011/20-Sj/Kb)

[..] Von der geplanten Umwidmung auf Wohngebiet ist eine bestehende 30 kV-Erdkabelleitung der Netz OÖ GmbH am östlichen Rand der Parzelle Nr. 1248/2, KG St. Peter betroffen.

Ein Korrekturbedarf besteht in der Legende der Flächenwidmungsplanänderungsdarstellung von Linz AG 30 kV auf Netz OÖ 30 kV. Weiters ist in der Legende klarzustellen, dass für die bestehende 30 kV-Erdkabelleitung ein Schutzbereich von 1 m beiderseits der Leitungssachse freizuhalten ist. [..]

[..]Der Abstand zwischen der geplanten Umwidmungsfläche und dem östlich gelegenen Sportplatzareal ist ca. 65 m. Falls am Sportplatz Flutlichtanlagen bestehen, ist durch einen Lichttechniker im Zuge dieses Verfahrens zu eruieren, ob die Bedingungen der ÖNORM 01052 auf der Parzelle Nr. 1248/2, KG St. Peter, eingehalten werden. [..]

Stellungnahme des Gemeinderates:

1) Die Legende der Flächenwidmungsplanänderungsdarstellung wurde wie folgt richtiggestellt:

- *Netz OÖ 30 kV anstelle Linz AG 30 kV*
- *Freizuhaltender Schutzbereich von 1 m beiderseits der Leitungssachse wurde angeführt*

2) Da sich am Hauptfeld keine Flutlichtanlage befindet und von der Umwidmungsfläche auch kein Sichtkontakt zu der am Trainingsplatz bestehenden Anlage gegeben ist, werden aus Sicht des Gemeinderates die geforderten Bedingungen eingehalten. Weiters wird angemerkt, dass der am Nächsten zur Umwidmungsfläche liegende Flutlichtmast ca. 165 m entfernt ist. Mit der neu errichteten Flutlichtanlage kann der Lichteinfallskegel speziell auf das Spielfeld ausgerichtet werden und somit ist eine Beeinflussung der Anrainer wesentlich geringer als bei einer üblichen Straßenbeleuchtung.

Stellungnahme Kepplinger Johanna vom 30.11.2020

Gegen die geplante Umwidmung habe ich keine Einwände, möchte aber darauf hinweisen, dass ich in diesem Bereich den Grund von der Fam. Leitenbauer und Fam. Wakolbinger erwerben musste, damit eine Straße für die von mir verkauften Grundstücke gebaut werden konnte. Im Jahr 2005 habe ich dafür einen Betrag von 15.000 Euro an die Gemeinde bezahlt. Weiters habe ich die Grundfläche für den Sportweg kostenlos abgetreten. Jetzt steht die Straße allen zur Verfügung und das Grundstück von der Fam. Leitenbauer ist dadurch bereits aufgeschlossen. Da die Fam. Leitenbauer jetzt keinen Grund abtreten muss, weil ja die Infrastruktur schon fertig ist, bitte ich um Entschädigung für die von mir geleisteten Grundkosten in diesem Bereich.

Da ich für meine beiden kürzlich umgewidmeten Parzellen Infrastrukturkostenbeiträge in der Höhe von ca. 10 Euro pro Quadratmeter Baufläche zahlen muss und ich auch noch zusätzlich den Grund für die Verlängerung der Straße und den Löschwasserbehälter abzutreten habe, bitte ich im Zuge der Gleichbehandlung aller Grundbesitzer um Rücküberweisung eines angemessenen Betrages bzw. Verminderung der Infrastrukturkostenbeiträge.

Stellungnahme des Gemeinderates

Zur Erschließung der sogenannten „Kleinöhlinger-Siedlung“ (heute: Sportweg) war die Errichtung einer Gemeindestraße notwendig. Frau Kepplinger profitierte damals durch den Verkauf der

Grundstücke, die heute alle bebaut sind. Damals wurde vereinbart, dass die Grundbesitzer Wakolbinger und Leitenbauer, die den für die Gemeindestraße erforderlichen Grund abtreten und dafür eine Entschädigung von 15.000 Euro erhalten.

Klar ist, dass durch die bestehende Gemeindestraße das umzuwidmende Grundstück der Familie Leitenbauer nunmehr erschlossen ist.

Nach Ansicht des Gemeinderates ist die Frage der Entschädigungsansprüche privatrechtlich zwischen der Familie Leitenbauer und Frau Keplinger zu klären.

Sonst sind keine Einwendungen gem. § 36 (4) Oö. ROG der verständigten Betroffenen eingelangt. Über diese Änderung des Flächenwidmungsplanes hat der Gemeinderat gem. § 34 Oö. ROG einen Beschluss herbeizuführen und diesen vor Kundmachung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Kenntnis der Stellungnahmen stellt GV Erwin Hochedlinger den

Antrag,

die von den Grundbesitzern Leitenbauer Martin und Monika mit Ansuchen vom 29.10.2020 beantragte Umwidmung nachfolgender Grundstücke

Nr. Lageplan	KG. Nr.	Grst. Nr.	Fläche ca.	dzt. Nutzung	Widmung / Funktion	
					Rechtsstand	Planung
4.10	47220	1247/56 (TF), 1248/2 (TF),	3.594 m ²	Gr ² land	Gr ² land Land- und Forstwirtschaft	Bauland Wohngebiet

im Flächenwidmungsplan in dieser Form auszuweisen und den von Raumplaner DI Max Mandl erstellten Flächenwidmungsänderungsplan Nr. 4.10 zum Beschluss zu erheben.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....18
 B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:18
 C) Gegen den Antrag stimmten: keine 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 7.:**Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Baulandsicherungsvereinbarung mit Leitenbauer Martin und Monika für die Grundstücke Nr. 1248/2, 1247/56, KG 47220 St. Peter.**

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass für eine aufsichtsbehördliche Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.10 der Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages mit den betroffenen Grundbesitzern erforderlich ist.

Mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung wird die Verfügbarkeit von Baugründen sichergestellt und der Ankauf von Bauparzellen für Spekulationszwecke verhindert.

Der Entwurf der Baulandsicherungsvereinbarung wird dem Gemeinderat durch AL Mittermayr vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wesentlicher Inhalt der Baulandsicherungsverträge ist der darin festgelegte „Bauzwang“ innerhalb von 5 Jahren. Wird ein Grundstück innerhalb der 5 Jahre nicht veräußert, dann muss es der Gemeinde zum Kaufpreis von € 40,00/m² angeboten werden. Die Gemeinde kann das Kaufanbot selbst annehmen oder stattdessen einen Käufer namhaft machen.

Nach Kenntnisnahme des Baulandsicherungsvertrages spricht sich der Gemeinderat im Sinne der Vorgaben des Landes OÖ und der Verfügbarkeit von Bauland einhellig für den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages aus.

Nach durchgeführter Beratung stellt GV Erwin Hochedlinger den

Antrag.

mit den Grundeigentümern Leitenbauer Martin und Monika, Wimbergstraße 4, 4171 St. Peter am Wimberg, zur Sicherung von Bauland für die im blg. Lageplan grün eingezeichneten Grundstücke Nr. 1248/2 und 1247/56, KG 47220 St. Peter, einen Baulandsicherungsvertrag abzuschließen und blg. einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes bildende Vereinbarung in der vorliegenden Form zum Beschluss zu erheben.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....18
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:18
C) Gegen den Antrag stimmten: keine 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 8.:**Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierungsbestätigung des Landes Oö. betreffend die Errichtung des Gehsteiges/Gehweges „Wimberg“ an der L 1514 Wimberg Straße bei km 0,372 bis km 0,811.**

Bürgermeister Pichler berichtet dem Gemeinderat, dass die Errichtung des Gehweges „Wimbergstraße“ von der Ortstafel bis zur Einmündung in den Güterweg Grabenhäusl bei der Umsetzung von Straßenprojekten ganz vorne steht. Mit diesem Gehwegprojekt würde die letzte Lücke des Gehsteignetzes im Ortsgebiet geschlossen und ein wesentlicher Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet. Die Errichtung des Gehweges ist im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021 – 2025 enthalten und vom Gemeinderat beschlossen.

Zur verkehrssicheren Erreichbarkeit der Bushaltestelle „Hoföhlinger“ soll der Gehsteig von der Einmündung Güterweg Grabenhäusl bis zu dieser Bushaltestelle in einer Länge von ca. 80 m verlängert werden. Die Gesamtlänge des Gehwegprojektes würde sich bei der geplanten Verlängerung auf rund 372 m belaufen.

Die Grundeinlöse sowie die Bauarbeiten dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn eine gesicherte Finanzierung vorliegt.

Die Kosten der Herstellung sind gemäß § 22 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 dem Land Oö. von der Gemeinde zur Hälfte zu ersetzen. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme einschließlich der Grundeinlösekosten werden lt. Kostenschätzung der Straßenmeisterei St. Martin auf ca. 156.000 Euro geschätzt. Der Gemeindeanteil beträgt somit 78.000 Euro.

Dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenerhaltung und –betrieb, Straßenbezirk Nord, ist hierüber eine Finanzierungsbestätigung vorzulegen.

Die Finanzierungsbestätigung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat spricht sich einhellig für die Ausführung des Gehwegprojektes „Wimberg-Straße“ aus, weil dadurch die letzte Lücke des Gehsteignetzes im Ortsgebiet geschlossen wird. Der Kostenanteil der Gemeinde in der Höhe von rund 78.000 Euro wird mit bereits zugesagten KIP-Mitteln finanziert.

Nach durchgeführter Beratung stellt GR Michaela Hauzenberger den

Antrag.

den Gehweg „Wimbergstraße“ entlang der L 1514 Wimberg Straße von km 0,372 bis km 0,811 in einer Länge von 372 m zu errichten und die zur Kenntnis gebrachte Finanzierungsbestätigung mit Gesamtkosten von ca. 156.000 Euro und einem Gemeindeanteil von 78.000 Euro zum Beschluss zu erheben.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	18
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	18
C) Gegen den Antrag stimmten: keine	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 9.:**Siedlungserweiterung Straußberg; Vergabe der Planung und Bauausführung.**

Bürgermeister Pichler berichtet dem Gemeinderat, dass die Flächenwidmungsplanänderung 4.9 Straußberg vom Amt der Oö. Landesregierung im eingereichten Ausmaß von 30.000 m² genehmigt wurde. Jetzt steht einer Realisierung des Baulandprojektes am Straußberg mit insgesamt 28 Bauparzellen nichts mehr im Wege.

Als erster Schritt ist die Infrastruktur (Wasser, Kanal, Straße, etc.) zu errichten. Dazu sind vorher entsprechende Planungen und Berechnungen erforderlich, die als Grundlage für die Beantragung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Reinwasserkanal) und Wasserversorgung dienen.

Wie in einer der letzten Gemeinderatssitzungen angeregt, hat die Marktgemeinde die Planung und Bauleitung für die Abwasserbeseitigungsanlage, Hangentwässerung und Siedlungsstraße Straußberg ausgeschrieben und Honorarangebote auf Basis der Honorarordnung HOBI angefragt.

Grundlagen des Bauprogrammes:

Kanalisation:

- rd. 725 m Schmutzwasserkanäle PP DN 150-250 mm
- rd. 725 m Regenwasserkanäle PP DN 150-300 mm
- rd. 300 m Hausanschlussleitungen DN 150
- 28 Kanal-Hausanschlüsse jeweils beim SWK und RWK
- Einlaufschächte für Straßenentwässerung samt Anschluss an den RWK

Straßenbau:

- rd. 550 m Siedlungsstraßen (Asphaltbreite 5 m)

Hangentwässerung:

- rd. 640 m Ableitungskanäle DN 300-400 mm
- Retentionsbecken Nordwest 700 m³
- Retentionsbecken Nordost 250 m³

Geschätzte Baukosten € 880.000,00

Die Angebotsfrist endete am Mittwoch 17.02.2021, 12.00 Uhr. Zur Angebotslegung wurden zwei Firmen das Büro Jung und das Büro Eitler & Partner eingeladen. Beide Firmen haben bis zum vorgesehenen Abgabetermin am 17.02.2021 ein Angebot abgegeben.

Die Preisanfrage brachte nach Prüfung der Angebote folgendes Ergebnis:

	Dipl.-Ing. Eitler & Partner	Jung & Partner GmbH
Planungsphase		
Honorar Planung	64.004,33	67.224,00
Nachlass 15 % bzw. 30 %	-9.600,65	-20.167,20
+ sonstige Nebenkosten	2.200,00	1.700,00
Gesamtsumme netto	56.603,68	48.756,80
+ MwSt.	11.320,74	9.751,36
Gesamtsumme brutto	67.924,42	58.508,16
Bauausführungsphase		
Honorar Planung	73.970,03	80.066,78
Nachlass 15 % bzw. 30 %	-8.818,55	-24.020,03

+ Nebenkosten	10.300,00	9.590,00
Gesamtsumme Netto	75.451,48	65.636,75
+ MwSt.	15.090,30	13.127,35
Gesamtsumme Brutto	90.541,78	78.764,10

GESAMTSUMME	158.466,19	137.272,26
--------------------	-------------------	-------------------

Differenz in Euro	21.193,93	
in % vom Bestbieter	115,44%	100,00%

Der Gemeinderat spricht sich für die Vergabe an den Bestbieter, das technische Büro Jung, Bad Zell, aus.

Nach durchgeführter Beratung stellt GR Lukas Stelzer den

Antrag,

den Auftrag für die Planung und Bauausführung der Siedlungserweiterung Straußberg BA 24 dem technischen Büro Jung & Partner, Bad Zell, lt. Angebot vom 17.02.2021, mit einer Gesamtsumme für Planung und Bauausführung von 137.272,26 Euro inkl. MwSt., als Bestbieter zu erteilen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	18
B) Für den Antrag stimmten:.....	17
C) Gegen den Antrag stimmte durch Stimmenthaltung: GR Johann Kemetner	1

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 10.:

Erweiterung Regenwasserkanalisation Hofer-Gründe; Vergabe der Planung und Bauausführung.

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass im Zuge der Gehwegerrichtung Wimbergstraße beabsichtigt ist, auch die Regenwasserkanalisation in diesem Bereich zu erweitern.

Die Regenwasserkanalisation Hofer-Gründe soll vom Schacht RW Dall-Angerer bis zum Anschlusspunkt RW NK S2d – Rückhaltebecken Ost in einer Länge von 340 lfm in der Dimension 250 mm erweitert werden. Ferner sollen 7 Stück Hausanschlüsse DN 150 mm mit einer Gesamtlänge von 30 lfm errichtet werden.

Die Marktgemeinde hat die Projektierung, Förderabwicklung und Bauleitung für die Erweiterung Regenwasserkanalisation Hofer-Gründe BA 25 ausgeschrieben und angefragt. Die Angebotsfrist endete am Mittwoch 17.02.2021, 12.00 Uhr.

Zur Angebotslegung wurden zwei Firmen das Büro Jung und das Büro Aquaplaning eingeladen. Beide Firmen haben bis zum vorgesehenen Abgabetermin am 17.02.2021 ein Angebot abgegeben.

Die Preisanfrage brachte nach Prüfung der Angebote folgendes Ergebnis:

	aquaplan.ing gmbh	Jung & Partner GmbH
Erstellung und Einreichung: was-serrechtlich Einreichprojekt	3.000,00	2.400,00
Erstellung und Einreichung: Was-serr. Kollaudierungsop.	1.200,00	1.800,00
WR Verhandlungen	500,00	950,00
Förderabwicklung	1.350,00	1.400,00
Ausschreibung	2.500,00	2.000,00
Örtliche Bauaufsicht	6.000,00	5.800,00
Erstellung u. Einreichung techn. Kollaudierungsop.	1.500,00	1.400,00
Summe	16.050,00	15.750,00
Nebenkosten	850,00	1.260,00
Zwischensumme exkl. MwSt.	16.900,00	17.010,00
Nachlass 5 % bzw. 15 %	-845,00	-2.550,00
Summe exkl. MwSt.	16.055,00	14.460,00
20% MwSt.	3.211,00	2.892,00
Gesamtsumme brutto	19.266,00	17.352,00
<i>Differenz in Euro</i>	<i>1.914,00</i>	
<i>in % vom Bestbieter</i>	<i>111,03%</i>	<i>100,00%</i>

Der Gemeinderat spricht sich für die Vergabe an den Bestbieter, das technische Büro Jung, Bad Zell, aus.

Nach durchgeführter Beratung stellt GR Gerhard Kepplinger den

Antrag,

den Auftrag für die Projektierung, Förderabwicklung und Bauleitung der Erweiterung Regenwasserkanalisation Hofer-Gründe BA 25 dem technischen Büro Jung & Partner, Bad Zell, lt. Angebot vom 17.02.2021, mit einer Gesamtsumme für Planung und Bauausführung von 17.352,00 Euro inkl. MWSt., als Bestbieter zu erteilen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	18
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	18
C) Gegen den Antrag stimmten: keine	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 11.:**Beratung und Beschlussfassung über die finanzielle Beteiligung am Instandhaltungsprogramm Große Mühl 2020/2021.**

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass der Gewässerbezirk Grieskirchen, als Vertreter der Bundeswasserbauverwaltung, die Gemeinden, Wasserverbände und private Interessenten bei Instandhaltungsmaßnahmen an Gewässern unterstützt.

Die für Instandhaltungsmaßnahmen im Einzugsgebiet der Großen Mühl notwendigen Mittel, werden über Antrag des Gewässerbezirkes Grieskirchen beim zuständigen Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus beantragt.

Um als Interessent eine Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen seitens des Bundes und Landes in Anspruch nehmen zu können, ist von diesem ein Finanzierungsansuchen bzw. -vertrag zu unterfertigen.

Das Einzugsgebiet der Großen Mühl umfasst 20 Gemeinden des Bezirkes Rohrbach. Die Instandhaltungskosten betragen je Gemeinde 5.400 Euro, wobei 3.600 Euro vom Bund/Land Oö finanziert werden und 1.800 Euro die Gemeinden als Interessentenbeitrag leisten. Die angeführten Kosten- und Interessentenbeiträge sind als vorläufig zu verstehen. Die tatsächlich anfallende Höhe des Interessentenbeitrages ergibt sich aus den Kosten der für die Gemeinde konkret durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen. Vor Umsetzung einer Instandhaltungsmaßnahme erfolgt eine Kostenschätzung, aus der der tatsächlich erforderliche Interessentenbeitrag hervorgeht.

Der Gemeinderat erkennt die Notwendigkeit der Instandhaltungsmaßnahmen im Einzugsgebiet der Großen Mühl an und stimmt einem vorläufigen Interessentenbeitrag in der Höhe von 1.800 Euro zu.

Daraufhin stellt Bürgermeister Pichler den

Antrag,

das Instandhaltungsprogramm des Gewässerbezirkes Grieskirchen im Einzugsgebiet der Großen Mühl anzuerkennen und dem vorläufigen Interessentenbeitrag in der Höhe von 1.800 Euro zuzustimmen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....18
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:18
C) Gegen den Antrag stimmten: keine..... 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 12.:**Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Marktstandgebührenordnung 2002.**

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass die Marktstandfahrer das Angebot die Kiritage lt. Marktordnung nur im geringen Ausmaß nutzen. Beispielsweise waren am Faschingssonntag nur zwei Stände.

In einer Dienstbesprechung wurde deshalb angeregt, die Wirtschaftlichkeit der Einhebung von Marktstandgebühren bei den bekannten drei Kiritage-Terminen (Faschingssonntag, der vierte Sonntag nach Ostern, der Sonntag, dem oder vor dem 28. Oktober) zu überprüfen.

Die Personalkosten (Sonntagsstunden) sind oft höher als die Einnahmen aus den Marktstandgebühren. Die Marktstandgebühr beträgt 1,00 Euro pro lfm. Im Schnitt werden zwischen 20,00 und 40,00 Euro eingehoben.

Eine Umfrage bei den Bezirksgemeinden hat ergeben, dass die meisten Gemeinden, die nur einen Halbtagekiritage abhalten, keine Marktstandgebühren einheben.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 20.01.2021 über die Aufhebung der Marktstandgebührenordnung vorberaten und spricht sich aus wirtschaftlichen Überlegungen für deren Aufhebung aus.

Der Gemeinderat spricht sich nach eingehender Diskussion aufgrund der Unwirtschaftlichkeit ebenfalls für die Aufhebung der Marktstandgebühren aus.

Daraufhin stellt GV Fidler Monika den

Antrag,

die Marktstandgebührenordnung vom 31.01.2002, welche die Einhebung der Marktstandgebühren regelt, mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	18
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	18
C) Gegen den Antrag stimmten: keine	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 13.:**Flurbereinigungsübereinkommen Sunzenauer, Egger, Mag. Hofer, Haslinger und Marktgemeinde St. Peter; Beratung und Beschlussfassung über die Zu- und Abschreibungen von Grundstücksflächen.**

Bürgermeister Pichler berichtet dem Gemeinderat, dass im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens Ost2 BA 18 auf Initiative der Gemeinde gemeinsam mit den betroffenen Grundbesitzern ein weiteres Flurbereinigungsverfahren zwecks Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe vereinbart wurde.

Die Marktgemeinde St. Peter am Wimberg ist insofern an diesem Verfahren beteiligt, weil nach der Errichtung des Regenrückhaltebeckens Ost2 Grundstücksflächen nicht mehr benötigt und anschließend getauscht werden sollen. An diesem Flurbereinigungsverfahren, das von der Agrarbehörde des Amtes der Oö. Landesregierung im Sinne der Bodenreform durchgeführt wird, sind weiters die Grundbesitzer Sunzenauer, Egger, Hofer und Haslinger beteiligt.

Aufgrund des Flurbereinigungsverfahrens und der Vermessungsurkunde des DI Öhlinger, GZ. 13927/2019, werden nachfolgende Flächen erworben, vertauscht und übergeben:

- 1.) Herr Haslinger Rudolf an Frau Mag. Hofer Maria und diese tauscht ein und übernimmt vom Erstgenannten aus der Liegenschaft EZ 62, GB 47220 St. Peter, die Teilfl. 1 aus Gst.Nr. 342, KG St. Peter, im Ausmaß von 53 m²

- 2.) die Marktgemeinde St. Peter am Wimberg als Verwalterin des öffentlichen Gutes an Herrn Sunzenauer Kurt und dieser tauscht ein und übernimmt von der Erstgenannten aus der Liegenschaft EZ 505, GB 47220 St. Peter,

die Teilfl. 10 aus Gst.Nr. 354, KG St. Peter, im Ausmaß von	18 m ²
die Teilfl. 11 aus Gst.Nr. 354, KG St. Peter, im Ausmaß von	328 m ²
die Teilfl. 15 aus Gst.Nr. 354, KG St. Peter, im Ausmaß von	2.742 m ²
das Restgst.Nr. 363, KG St. Peter, im Ausmaß von	1.259 m ²
die Teilfl. 5 aus Gst.Nr. 364, KG St. Peter, im Ausmaß von	<u>372 m²</u>
somit Grundflächen im Gesamtausmaß von	4.719 m ²

- 3.) Frau Mag. Hofer Maria an Herrn Haslinger Rudolf und dieser tauscht ein und übernimmt von der Erstgenannten aus der Liegenschaft EZ 11, GB 47220 St. Peter, die Teilfl. 8 aus Gst.Nr. 360, KG. St. Peter, im Ausmaß von 939 m²

- 4.) die Marktgemeinde St. Peter am Wimberg als Verwalterin des öffentlichen Gutes an Frau Mag. Hofer Maria und diese tauscht ein und übernimmt von der Erstgenannten aus der Liegenschaft EZ 505, GB 47220 St. Peter,

die Teilfl. 3 aus Gst.Nr. 363, KG. St. Peter, im Ausmaß von	74 m ²
die Teilfl. 4 aus Gst.Nr. 364, KG. St. Peter, im Ausmaß von	<u>61 m²</u>
somit Grundflächen im Gesamtausmaß von	135 m ²

- 5.) Herr Sunzenauer Kurt an die Marktgemeinde St. Peter am Wimberg als Verwalterin des öffentlichen Gutes und diese tauscht ein und übernimmt vom Erstgenannten aus der Liegenschaft EZ 8, GB 47220 St. Peter,

die Teilfl. 14 aus Gst.Nr. 400, KG. St. Peter, im Ausmaß von	610 m ²
die Teilfl. 12 aus Gst.Nr. 402, KG. St. Peter, im Ausmaß von	<u>265 m²</u>
somit Grundflächen im Gesamtausmaß von	875 m ²

6.) Frau Mag. Hofer Maria an Herrn Egger Johannes und dieser tauscht ein und übernimmt von der Erstgenannten aus der Liegenschaft EZ 11, GB 47220 St. Peter, die Teilfl. 6 aus Gst.Nr. 406, KG. St. Peter, im Ausmaß von 140 m²

7.) Frau Mag. Hofer Maria an Herrn Sunzenauer Kurt und dieser tauscht ein und übernimmt von der Erstgenannten aus der Liegenschaft EZ 11, GB 47220 St. Peter, die Teilfl. 7 aus Gst.Nr. 406, KG. St. Peter, im Ausmaß von 395 m²

Nach Vorschlag von Bürgermeister Pichler wird für die von der Gemeinde betroffenen Grundstücks-teilflächen ein Tauschgrundpreis in der Höhe von 2,00 Euro pro m² vereinbart. Die Erlöse aus der Grundabtretung belaufen sich somit auf insgesamt 7.958 Euro, der sich wie folgt zusammensetzt:

Nettofläche Sunzenauer 3.844 m ² x 2,00 Euro =	7.688 Euro
Nettofläche Hofer 135 m ² x 2,00 Euro =	270 Euro
Verkaufserlös	7.958 Euro

Der Gemeinderat hat über die im Zuge der Flurbereinigung Sunzenauer-Egger-Hofer-Haslinger-Gemeinde angeführten Grundstückszu- und -abschreibungen zu beraten und einen Beschluss herbeizuführen.

Aufgrund des Flurbereinigungsübereinkommens wird vom Gemeinderat die ausdrückliche Einwilligung zur nachstehenden Grundbuchseintragung erteilt:

In der EZ. 505, GB. 47220 St. Peter:

- 1.) die lastenfreie Abschreibung der Teilfl. 10 und 11 aus Gst.Nr. 354, der Teilfl. 5 aus Gst.Nr. 364, je KG. St. Peter, und deren Zuschreibung zur EZ. 8, GB. 47220 St. Peter, unter gleichzeitiger Vereinigung mit Gst.Nr. 363, KG. St. Peter, der Teilfl. 15 aus Gst.Nr. 354, KG. St. Peter, und deren Zuschreibung zur EZ. 8, GB. 47220 St. Peter, unter gleichzeitiger Vereinigung mit Gst.Nr. 400, KG. St. Peter des Restgst.Nr. 363, KG. St. Peter, und dessen Zuschreibung zur EZ. 8, GB. 47220 St. Peter der Teilfl. 3 aus Gst.Nr. 363, der Teilfl. 4 aus Gst.Nr. 364, je KG. St. Peter, und deren Zuschreibung zur EZ. 11, GB. 47220 St. Peter, unter gleichzeitiger Vereinigung mit Gst.Nr. 406, KG. St. Peter
- 2.) die Vereinigung der Teilfl. 9 aus Gst.Nr. 364 mit Gst.Nr. 354, je KG. St. Peter
- 3.) die Löschung des Gst.Nr. 364, KG. St. Peter

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass alle am Flurbereinigungsverfahren betroffenen Grundbesitzer um 2,00 Euro tauschen und übergeben.

GV Breitenfellner Willi kritisiert, dass die Gemeinde an Herrn Sunzenauer Michael für die notwendige Grundfläche zur Errichtung des Regenrückhaltebeckens Ost2 4,00 Euro pro m² bezahlt hat und die Gemeinde jetzt von Sunzenauer Kurt nur 2,00 Euro pro m² bekommt.

GR Gerhard Kepplinger stellt fest, dass die Gemeinde damals bei der Errichtung des Regenrückhaltebeckens von Herrn Sunzenauer Michael abhängig war. Der abzutretende landwirtschaftliche Grund ist aber nicht mehr wert als 2,00 Euro pro m².

GV Breitenfellner Willi fragt an, ob nach einer Erweiterung des Siedlungsgebietes Straußberg und Egger-Gründe das Rückhaltebecken vergrößert werden muss. Eine Vergrößerung ist eher unwahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden. GV Breitenfellner Willi schlägt vor, mit Herrn Sunzenauer Kurt zu vereinbaren, bei einer eventuellen Vergrößerung des Rückhaltebeckens den dazu erforderlichen Grund um 2,00 Euro pro m² rückzukaufen. Bürgermeister Pichler wird mit Sunzenauer Kurt sprechen. Diese Vereinbarung könnte in die Flurbereinigungsniederschrift aufgenommen werden.

Zur Erreichbarkeit des Rückhaltebeckens Ost2 für Betriebs- und Wartungszwecke schlägt Hauzenberger Michaela vor, über die Grundstücke von Herrn Sunzenauer Kurt ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Gemeinde einzuverleiben. Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass grundsätzlich eine Zufahrtsmöglichkeit über das Firmengelände der Fa. Ganser besteht. Darüber hinaus hat Herr Sunzenauer Bürgermeister Pichler die Benutzung seines Feldweges bis auf weiteres mündlich zugesagt. Eine Eintragung eines Geh- und Fahrrechtes lehnt er aber ab.

Nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der Flurbereinigung stellt Bürgermeister Pichler den

Antrag

den im Zuge der Flurbereinigung Sunzenauer-Egger-Hofer-Haslinger-Gemeinde oben angeführten Grundstückszu- und -abschreibungen zuzustimmen, für die abzuschreibende Nettofläche einen Preis von 2,00 Euro pro m² festzusetzen, das sind bei Herrn Sunzenauer 7.688 Euro (3.844 m² x 2,00 Euro) und bei Frau Mag. Hofer 270,00 Euro (135 m² x 2,00 Euro) sowie für die angeführte Grundbuchseintragung die Einwilligung zu erteilen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	18
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	18
C) Gegen den Antrag stimmten: keine	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 14.:

110 kV-Leitung; Beratung und Beschlussfassung über die rechtsfreundliche Vertretung durch die IG Landschaftsschutz Mühlviertel bei einem möglichen Umweltverträglichkeits-Feststellungsverfahren.

Bürgermeister Pichler berichtet dem Gemeinderat, dass die IG Landschaftsschutz Mühlviertel den Gemeinden bei einem anstehenden Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren einen rechtsfreundlichen Rechtsbeistand anbietet.

Die Netzbetreiber Netz OÖ und Linz Netz haben bereits angekündigt, die anstehenden behördlichen Verfahren für die geplante 110 kV-Leitung von Waldburg bis Rohrbach mit einem Umweltverträglichkeitsprüfungs-Feststellungsverfahren bei der Landesregierung beginnen zu wollen. Es handelt sich dabei um eine Art Vorverfahren, mit dem geklärt werden soll, ob das Genehmigungsverfahren nach Materiengesetzen abzuhandeln sein wird oder ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sein wird.

Nach Informationen der IG Landschaftsschutz Mühlviertel kommt den Standortgemeinden dabei eine zentrale Rolle zu, weil sie – sozusagen stellvertretend für ihre Bürger/innen – Parteistellung haben und Stellungnahmen bzw. Einwendungen, die im Interesse der Betroffenen (Grundeigentümer, Anrainer, Landschaftsliebhaber) liegen, machen können.

Das Besondere an diesem UVP-Feststellungsverfahren ist nämlich, dass die betroffenen Grundeigentümer im erstinstanzlichen Verfahren keine Parteistellung haben und somit auf das Tätigwerden ihrer Standortgemeinde angewiesen sind. Das beginnt schon damit, dass üblicherweise nur die Standortgemeinden von der Einbringung eines derartigen Antrages informiert werden, nicht aber die betroffenen Grundeigentümer.

Ob eine UVP durchzuführen ist, hängt unter anderem von der Leitungslänge, der zu rodenden Waldfläche bzw. Trassenauftriebsfläche und weiteren standortspezifischen Gegebenheiten ab.

Die IG Landschaftsschutz Mühlviertel bietet den Standortgemeinden in einem derartigen Feststellungsverfahren eine rechtsfreundliche Vertretung an. Konkret heißt das, dass jeder Standortgemeinde die Möglichkeit eröffnet wird, sich vom Vertrauensanwalt der IG Landschaftsschutz Dr. Wolfgang List von der List Rechtsanwalts GmbH in 1180 Wien im UVP-Feststellungsverfahren vor der erstinstanzlichen Behörde vertreten zu lassen, wobei die dafür anfallenden Vertretungskosten von der IG Landschaftsschutz Mühlviertel übernommen werden.

Dieses Angebot gilt natürlich nur für den Fall, dass sich die Gemeinde im Sinne des betroffenen Gemeindegebietes für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausspricht und entsprechende Stellungnahmen/Einwendungen erhebt, wovon aufgrund der beschlossenen Gemeinderesolutionen gegen dieses Freileitungsprojekt ausgegangen wird.

Nach durchgeführter Beratung stellt GR Georg Lindorfer den

Antrag,

im Umweltverträglichkeitsprüfungs-Feststellungsverfahren der 110 kV-Leitung von Waldburg bis Rohrbach Dr. Wolfgang List von der List Rechtsanwalts GmbH in 1180 Wien, Rechtsanwalt der IG Landschaftsschutz, mit einer kostenlosen rechtsfreundlichen Vertretung zu beauftragen und sich für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei diesem Verfahren auszusprechen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....18
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:18
C) Gegen den Antrag stimmten: keine 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Dringlichkeitsantrag**Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.11 und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.5; Beratung und Beschlussfassung über die eingelangten Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und ÖEK Dr. Zaglauer Ulrike zur Errichtung eines Landschaftsgartens.**

Bürgermeister Engelbert Pichler informiert den Gemeinderat, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2020 das Umwidmungsverfahren zur Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes Nr. 4.11 und Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.5 gemäß § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF eingeleitet wurde.

Die Änderung umfasst nachfolgende Umwidmung:

FW-hd. 4.11:

Nr. Lageplan	KG. Nr.	Grst. Nr.	Fläche ca.	dzt. Nutzung	Widmung	
					Rechtsstand	Planung
4.11a	47220	420/1	281 m ²	Gr ² land	Bauland Wohngebiet	Gr ² land Erholungsfläche - Landschaftsgarten
4.11b	47220	415 (TF), 424 (TF)	556 m ²	Gr ² land	Gr ² land Land- und Forstwirtschaft	
4.11c	47220	410/2 (TF), 424 (TF), 511, 512, 520	5.980 m ²	Gr ² land	Gr ² land Land- und Forstwirtschaft	Gr ² land Erholungsfläche - Landschaftsgarten, Index 1 (Gebäude unzulässig)

ÖK-hd. 2.5:

Nr. Lageplan	KG. Nr.	Grst. Nr.	Fläche ca.	dzt. Nutzung	Funktion	
					Rechtsstand	Planung
ÖK	47220	410/2 (TF), 415 (TF), 420/1, 424 (TF), 511, 512, 520	6.817 m ²	Gr ² land	Wohnfunktion, Landschaftliche Vorrangzone von besonderer ökologischer Bedeutung, „weiße“ Fläche ohne nähere Festlegungen	Erholungsfunktion - Landschaftsgarten

Anlass der Änderung ist die geplante Schaffung eines für Therapiezwecke genutzten, aber auch teilweise öffentlich zugänglichen Landschaftsgartens im südlichen Bereich des Gemeindehauptortes von St. Peter. Hierfür soll ein Bereich von ca. 6.817 m² als Erholungsfläche – Landschaftsgarten gewidmet werden.

Mit Verständigung vom 21.12.2020 wurde den von der beabsichtigten Planabänderung Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 19.02.2021 gegeben.

Die eingelangten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Über diese Änderung des Flächenwidmungsplanes und Örtlichen Entwicklungskonzept hat der Gemeinderat gem. § 34 Oö. ROG einen Beschluss herbeizuführen und diesen vor Kundmachung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

1) Grünzug:

Abteilung Raumordnung / Dipl.-Ing. Roland Forster (15.02.2020, RO-2020-755258/8-Rf):

[..] dass zur Ermöglichung naturnäherer Maßnahmen von der südlichen Grundstücksgrenze aus, welche die Tiefenlinie bzw. den Neufeldener Bayrerbach berührt, ein mindestens fünf Meter breiter Grünzug zu verordnen ist. [..]

[..] Aus hiesiger Sicht kann andererseits die nordwestliche Teilfläche wie beantragt bebaubar bleiben, was die Eigentumsverhältnisse der Grundparzellen nahelegen. [..]

Stellungnahme des Gemeinderates.

*Der Empfehlung der Abteilung Natur und Landschaftsschutz einen mindestens fünf Meter breiten Grünzug von der südlichen Grundstücksgrenze aus zu errichten, wird entsprochen.
Die Bebaubarkeit der nordwestlichen Teilfläche wird vom Gemeinderat unterstützt.*

2) Grünzug:

Abteilung Natur- und Landschaftsschutz / Dipl.-Ing. Stefanie Sachsenhofer (11.02.2021, BBA-LI-2015-42224/28-Sa):

[..] In naturschutzfachlich ökologischer Hinsicht wird vorgeschlagen, dass ein zumindest 5,0 m breiter Streifen entlang der Tiefenlinien/Grundstücksgrenze als Grünzug ausgewiesen wird. [..]

Stellungnahme des Gemeinderates.

Der Empfehlung der Abteilung Natur und Landschaftsschutz bzw. der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz einen mindestens fünf Meter breiten Grünzug von der südlichen Grundstücksgrenze aus zu errichten, wird entsprochen.

3) Grünzug und Indexausweisung:

Bezirksbauamt Linz / Mag. Sandra Pretzl (05.02.2021, BHRON-37217/2-Pre

[..] Daher erscheint es sinnvoll, dass der unmittelbare Uferbereich bereits bei der aktuell geplanten Umwidmung von jeglichen Sonderwidmungen ausgenommen wird, weshalb aus naturschutzfachlicher Sicht vorgeschlagen wird, einen zumindest 5 m breiten Streifen entlang der Tiefenlinie/ Grundstücksgrenze als Grünzug auszuweisen, um einer möglichen zukünftigen Gewässerbettöffnung Raum für eine naturnahe Entwicklung zu geben. [..]

[..] Bezüglich der gegenständlich geplanten Index-Ausweisung ist das Flächenausmaß von über 800 m² nicht nachvollziehbar, zumal bereits eine Bauland-Parzelle mit einer Breite zwischen 2 m bis 4 m besteht, die entsprechend mit einem kleinen Hüttenbauwerk bebaut werden könnte. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher vorgeschlagen, den Index auf alle Grünlandflächen auf "bauliche Anlagen und Versiegelungen unzulässig" auszuweiten. [..]

Stellungnahme des Gemeinderates.

*Der Empfehlung der Abteilung Natur und Landschaftsschutz bzw. der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz einen mindestens fünf Meter breiten Grünzug von der südlichen Grundstücksgrenze aus zu errichten, wird entsprochen.
Jedoch soll nicht auf der gesamten Widmungsfläche der Index 1 ausgewiesen werden um im nordwestlichen Teil eine Hütte zur Lagerung von Geräten errichten zu dürfen.*

4) Bestätigung über Wasserversorgung:

Abteilung Wasserwirtschaft / Ing. Herwig Dinges (13.01.2021, WW-2015-41210/35-DI)

[..] Es besteht kein Einwand, wenn vor Umwidmung von der Wassergenossenschaft schriftlich bestätigt wird, dass die Wassergenossenschaft die Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland übernehmen wird. [..]

Stellungnahme des Gemeinderates:

*Eine entsprechende schriftliche Bestätigung wird von der Wassergenossenschaft St. Peter eingeholt.
Die aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht angeführten Punkte werden bei der Bebauung seitens der Baubehörde beachtet.*

Stellungnahme Erlinger Hermann und Bettina vom 09.02.2021

Mit großer Verwunderung haben wir die Verständigung zur Stellungnahme bezüglich der geplanten Umwidmung erhalten. Für uns stellt sich hier die Frage, wie man auf so eine Idee kommen kann, ein Bauerwartungsland mitten im Ortsgebiet auf eine für Therapiezwecke genutzte Fläche umzuwidmen bzw. der Gemeinderat so einer Umwidmung zustimmen kann.

Es ist doch naheliegend bzw. nachvollziehbar, dass in diesem Bereich eine Bebauung sinnvoll wäre, da die Infrastruktur gegeben bzw. vorhanden ist. Wem soll dieser Therapiegarten dienen, außer der Besitzerin?

Noch dazu darf, laut Aussage von Frau Dr. Zaglauer, ja eh nur ein kleiner Teil dieses Grundstückes für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Steht dieser kleine Teil dafür, dass man so ein großes Grundstück für diesen Zweck umwidmet? Oder steht hier nur das persönliche Interesse von Frau Dr. Zaglauer dahinter?

Weiters ist für uns auch nicht nachvollziehbar, warum das Grundstück Parz. Nr. 420/1 von Bauland Wohngebiet in Grünland Erholungsfläche Landschaftsgarten umgewidmet wird

Stellungnahme des Gemeinderates:

Die Gemeinde war stets bemüht in diesem Bereich ein Bauungskonzept zu erstellen, was aber letztendlich an den Widerständen einzelner Grundbesitzer und Anrainer scheiterte. Nachdem die betroffenen Grundstücke an Frau Dr. Zaglauer verkauft wurden, war die Schaffung von Bauland kein Thema mehr.

Außerdem werden mit der Widmung „Erholungsfunktion Landschaftsgarten“ und der geplanten Errichtung eines zum Teil öffentlich zugänglichen Therapiegartens mit teilweiser Öffnung des Gerinnes „Neufeldner Bayrachbach“ den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes entsprochen.

Sonst sind keine Einwendungen gem. § 36 (4) Oö. ROG der verständigten Betroffenen eingelangt. Über diese Änderung des Flächenwidmungsplanes und Örtlichen Entwicklungskonzeptes hat der Gemeinderat gem. § 34 Oö. ROG einen Beschluss herbeizuführen und diesen vor Kundmachung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

GV Breitenfellner fragt an, ob die Gemeinde für das Grundstück Nr. 420/1 ein Geh- und Fahrrecht eingetragen hat. Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass Frau Zaglauer die Nutzung des Grundstückes 420/1, KG St. Peter, zum Abtransport von Abfall des Friedhofes zugesichert hat. GV Breitenfellner fordert, dass dieses mündlich zugesicherte Geh- und Fahrrecht schriftlich beim Grundbuch einverleibt werden soll. Bürgermeister Pichler wird diesbezüglich mit Frau Zaglauer sprechen.

Nach Kenntnis der Stellungnahmen stellt Bürgermeister Pichler den

Antrag

die von der Grundbesitzerin Dr. Ulrike Zaglauer mit Ansuchen vom 01.12.2020 beantragte Umwidmung nachfolgender Grundstücke inklusive des vom Natur- und Landschaftsschutz geforderten Grünzuges

FW-Tab. 4.11:

Nr. Lageplan	KG. Nr.	Grst. Nr. (gem. DKM 2019)	Fläche ca.	dzt. Nutzung	Widmung	
					Rechtsstand	Planung
4.11a	47220	420/1	281 m ²	Grünland	Bauland Wohngebiet	
4.11b	47220	415 (TF), 424 (TF)	556 m ²	Grünland		Grünland Erholungsfläche - Landschaftsgarten
4.11c	47220	410/2 (TF), 424 (TF), 511 (TF), 512 (TF), 520 (TF)	5.253 m ²	Grünland	Grünland Land- und Forst- wirtschaft	Grünland Erholungsfläche - Landschaftsgarten, Index 1 (Gebäude unzulässig)

4.11d	17220	410/2 (TF), 424 (TF), 511 (TF), 512 (TF), 520 (TF)	727 m ²	Gr ² land		Gr ² land Gr ² zug Gz2
-------	-------	--	--------------------	----------------------	--	--

Gr²land Erholungsf²che Landschaftsgarten, Index 1: Geb²ude unzul²sig.

Gr²land Gr²zug Gz2: Gew²sserschutzzone; Freihaltbereich zur Erm²glichung einer naturnahen Entwicklung. Bauwerke und Versiegelungen unzul²sig.

Gr²nd. 2.5:

Nr. Lageplan	KG. Nr.	Grst. Nr. (gem. DKM 2019)	Fl ² che ca.	dzt. Nutzung	Funktion	
					Rechtsstand	Planung
Gr ² EK	47220	410/2 (TF), 415 (TF), 420/1, 424 (TF), 511, 512, 520	6.817 m ²	Gr ² land	Wohnfunktion, Landschaftliche Vorrangzone von besonderer ² kologischer Bedeutung, „wei ² be“ Fl ² che ohne n ² here Festlegungen	Erholungsfunktion - Landschaftsgarten

im Fl²chenwidmungsplan in dieser Form auszuweisen und die von Raumplaner DI Max Mandl erstellte Änderung des Fl²chenwidmungsplanes Nr. 4.11 und Örtlichem Entwicklungskonzeptes 2.5 zum Beschluss zu erheben.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....18
 B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:18
 C) Gegen den Antrag stimmten: keine 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 15.:

Allfälliges

a) Erläuterung Darlehensstand per 31.12.2020

Da es bei den Darlehen immer wieder Anfragen und Unklarheiten gibt wird dem Gemeinderat eine übersichtliche Tabelle über den aktuellen Darlehensstand zur Verfügung gestellt. Wie bereits im Rechnungsabschluss 2020 beschlossen beträgt der aktuelle Darlehensstand 8.191.490,86 Euro.

b) Seniorenbetreuung im Hansbergländ; eventuell Standort St. Peter

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass am 24.02.2021 eine Besprechung betreffend Seniorenbetreuung im Hansbergländ stattfand. Die Entwicklung der Projektidee wird zu 75 % über die Agenda21-Förderung finanziert.

Als Standort wird das Pfarrheim St. Peter favorisiert, weil baulich kaum Baumaßnahmen notwendig sind. ARCUS und die Caritas haben ihre Bereitschaft erklärt als Träger für die Seniorenbetreuung zur Verfügung zu stehen. Von Soziallandesrätin Gerstorfer wird für dieses Projekt eine Anschubförderung erwartet.

Die Finanzierung des laufenden Betriebes der Seniorenbetreuung ist noch offen.

c) LEADER-Projekt Kinderbetreuung im Hansbergland

Gemeinsam mit den Hansbergland-Gemeinden, sowie den Gemeinden Helfenberg und Herzogsdorf wird versucht eine gemeindeübergreifende Kooperation bei der Kinder- und Jugendbetreuung in Form eines Kinderbetreuungsnetzwerkes in die Wege zu leiten. Vorbild ist dabei das Kinderbetreuungsnetzwerk Steinerne Mühl.

Vorrangiges Ziel dieses Projekts ist vorerst eine Sommerbetreuung für alle Interessierten in der Region zu schaffen. Dazu findet zurzeit eine Umfrage unter allen Eltern und Erziehungsberechtigten in den jeweiligen Gemeinden statt. Bei der nächsten Sitzung am 09. März 2021 wird man die ausgewertete Umfrage besprechen und anschließend die weiteren Schritte planen.

d) LEADER-Förderung für Therapiegarten Lebensthemenhaus

Die Agrarmarkt Austria hat nach positiver Beurteilung die LEADER-Fördermittel für den Therapiegarten beim Lebensthemenhaus in der Höhe von 36.450 Euro ausbezahlt. Aktuell beträgt der Abgang bei diesem Vorhaben 43.974,65 Euro. Dieses Minus wird sich aller Voraussicht nach noch durch freiwillige Spenden (z.B. Kabarett Lainer/Aigner) auf rund 40.000 Euro reduzieren. Die Finanzierung der 40.000 Euro ist noch offen.

Das Kabarett mit Günther Lainer und Ernst Aigner „einvernehmlich verschieden“ findet am Samstag 12.06.2021 statt. Der Veranstaltungsort ist noch nicht fix.

e) Coronapandemie; Zweites Gemeindepaket 1,5 Mrd. Euro

Mit dem zweiten Gemeindepaket stellt die Bundesregierung nun im Jahr 2021 zusätzliche 1,5 Milliarden bereit, um die Liquidität der Gemeinden und ihre Investitionskraft weiter zu stärken. Insgesamt werden den Gemeinden damit 2,5 Milliarden zur Verfügung, um die wertvolle Arbeit, Maßnahmen und Projekte direkt vor Ort zu erleichtern und zu ermöglichen.

Dieses zweite Paket umfasst drei Maßnahmen:

1. Aufstockung der Ertragsanteile der Gemeinden um 400 Millionen Euro bei der Zwischenabrechnung im März 2021, sodass sich dabei statt einer hohen Rückzahlung sogar ein Plus von rund 140 Millionen Euro ergeben wird.
2. Sonder-Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Gemeinden, im Jahr 2021 in Höhe von rund 1 Milliarde Euro. Die Rückzahlung beginnt frühestens im Jahr 2023.
3. Aufstockung des Strukturfonds im Jahr 2021 um 100 Millionen Euro.

Die Marktgemeinde St. Peter wird im Jahr 2021 aus diesem Paket einen Betrag von rund 275.000 Euro erhalten.

Mit Sonder-Vorschüssen wird nicht nur die Liquidität der Gemeinden im Jahr 2021 deutlich verbessert, sondern auch in den weiteren Jahren werden Mindeststeigerungsraten bei den Ertragsanteilen der Gemeinden garantiert. Damit ist trotz der schwierigen Situation Planungssicherheit hinsichtlich der mittelfristigen Entwicklung der Ertragsanteile gewährleistet.

Die höheren Ertragsanteile werden im Wege der Länder an die Gemeinden überwiesen. Ebenso werden die Finanzausweisungen an die strukturschwachen Gemeinden Anfang April 2021 und Anfang Juli 2021 automatisch ausbezahlt werden.

f) Baubewilligungen und Bauanzeigen 06/2020 – 01/2021

Bürgermeister Pichler bringt dem Gemeinderat die Baubewilligungen und Bauanzeigen von Juni 2020 bis Jänner 2021 zur Kenntnis.

g) Personalwechsel

Frau Radler Maria wird mit 1. März 2021 die Reinigungstätigkeiten in der Schule von Frau Kepplinger Angela übernehmen. Reinigungskraft Pichler Hildegard geht per 01.08.2021 in Pension. Der Posten wurde bereits mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 19.02.2021 ausgeschrieben.

Die Verwaltungsmitarbeiterin Anna Scheiblhofer erwartet ein Kind und wird Mitte April den Mutterschutz antreten. Stattdessen wird ab 1. April 2021 Frau Roswitha Staltner aus Rohrbach-Berg aufgenommen.

h) Verwendung des Überschusses beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit 2020

Bürgermeister Pichler schlägt vor, den Überschuss beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit 2020 in der Höhe von 21.452,33 Euro wie folgt zu verwenden:

- 10.000 Euro für den Ankauf eines gebrauchten VW-Buses als Mannschaftstransportfahrzeug. Nachdem aufgrund der Förderrichtlinien keine BZ- und LZ-Mittel für dringend notwendige Ersatzbeschaffung des Kommandofahrzeuges der FF Kasten gewährt werden, springt die Gemeinde mit einer finanziellen Unterstützung ein. Die Anschaffungskosten des gebrauchten VW-Busses liegen bei 40.000 Euro. 20.000 Euro übernimmt die FF-Kasten. 5.000 Euro werden durch die CIMA-Spende finanziert. Die restlichen 5.000 Euro wird die FF-Kasten durch Sponsoring auftreiben.
- 11.452,33 Euro für die Sanierung des Kinderspielplatzes in der Dall/Angerer-Siedlung. Der Kinderspielplatz in der Dall/Angerer-Siedlung ist dringend sanierungsbedürftig, ansonsten droht eine Sperre.

Der Gemeinderat schließt sich einstimmig dem Vorschlag des Vorsitzenden an, den Überschuss beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit für die finanzielle Unterstützung der FF-Kasten beim Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges sowie für die Sanierung des Kinderspielplatzes in der Dall/Angerer-Siedlung zu verwenden.

i) Vergleichsversuch mit Familie Bartos wegen Grenzstreit beim GW Kastenleiten

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass mit der Familie Bartos als nächster Schritt zur Außerstreitlegung der Grundgrenzstreitigkeiten ein Vergleichsversuch an Ort und Stelle angestrebt wird. Rechtsanwalt Mag. Manuel Krenn hat bei Gericht in Auftrag der Gemeinde einen Antrag auf Durchführung eines prätorischen Vergleichsversuches eingebracht.

Der Vergleichsversuch mit der Familie Bartos, geleitet vom Bezirksgericht Rohrbach, in Person Richter Mag. Filip Grubelnik, findet am 24.03.2021 an Ort und Stelle in Kasten 88 statt.

j) Taubenproblem beim Nahwärmegebäude

GR Harald Meßthaller berichtet dem Gemeinderat, dass sich die Tauben beim Nahwärmegebäude stark vermehren und dies mittlerweile zu einem Problem wird. Mit der natürlichen Auslese bekommt man das Taubenproblem nicht in den Griff. Bürgermeister Pichler fragt nach, was man gegen die Taubenvermehrung machen kann.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die, während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 15. Dezember 2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.20 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden. ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

St. Peter/Wbg. _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)